

ANNALEN

des Historischen Vereins für den Niederrhein

**insbesondere
das alte Erzbistum Köln**

**Heft 221
2018**



BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

BESPRECHUNGEN

JOSEF GENS/HERMANN KRÜSSEL: Das Poblicius-Denkmal. Köln in augusteischer Zeit. Aachen: Verlag Mainz 2017, 428 S. mit 145 Abb.; 29,90 €

Das imposante Grabmal des Poblicius gehört zu den bekanntesten und bedeutendsten Ausstellungsstücken des Römisch-Germanischen Museums in Köln. Entdeckt wurde es – zumindest zu großen Teilen – 1965 bei Umbaumaßnahmen des Hauses der Familie Gens am Chlodwigplatz und ist dann in langwieriger, aufwändiger Arbeit von den Söhnen der Familie, u. a. Josef Gens, zusammen mit Freunden ausgegraben und der staunenden Öffentlichkeit in einer Ausstellung im Keller präsentiert worden. Nach längeren Verhandlungen wurde es schließlich von der Stadt Köln erworben und kam so in das 1974 eröffnete Römisch-Germanische Museum. Die Ergebnisse der langjährigen Beschäftigung mit diesem sensationellen Fund legt JOSEF GENS nun in Zusammenarbeit mit dem Aachener Lateinlehrer HERMANN KRÜSSEL in dem vorliegenden Band vor, wobei nicht kenntlich gemacht wird, welche Teile von wem stammen. Ein Teil der Ergebnisse wurde bereits in zwei früheren Publikationen vorgelegt, teils wurden die dortigen Ergebnisse nun auch modifiziert (siehe J. GENS: Grabungsfieber [Köln 2013] sowie H. KRÜSSEL/J. GENS: Das Kölner Pobliciusdenkmal. Neue Erkenntnisse aus philologischer, epigraphischer und technisch-archäologischer Sicht, in: *Pro Lingua Latina* 16 [2015], S. CLV–CXCVII. Vgl. auch die von J. GENS betriebene Seite www.poblicius.com).

Sowohl auf archäologischer als auch auf historischer Ebene kommt es dabei zu einer weitgehenden Neubewertung, so u. a.: Einige der für die Rekonstruktion des Grabmals des Poblicius verwendeten Steinblöcke gehören in Wirklichkeit zu einem zweiten Grabmal, das ursprünglich unmittelbar neben dem des Poblicius stand; zu diesem Grabmal gehörte wohl auch die kleine Frauenstatue, die bisher dem Poblicius-Denkmal zugeordnet wurde; das Untergeschoss des Grabmals des Poblicius war deutlich niedriger (vgl. den Rekonstruktionsversuch S. 31, Abb. 7); das Grabmal ist deutlich früher als bisher angenommen entstanden, spätestens in tiberischer (14–37 n. Chr.), vielleicht schon in augusteischer Zeit (30/27 v. Chr.–14 n. Chr.); Poblicius gehörte zu den ersten Römern, die sich im *Oppidum Ubiorum* niederließen; nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst wurde er im Weinhandel reich; seine Statue zeigt ihn als Veranstalter von Gladiatorenspielen in der *toga praetexta*; der in der Grabinschrift genannte Modestus ist ein Freigelassener des Poblicius; ihn stellt die Statue dar, die heute in der Mitte des Obergeschosses des Grabmals aufgestellt ist; als *sevir Augustalis* trägt er ebenfalls die *toga praetexta*; bei der lebensgroßen Frauenstatue des Grabmals handelt es sich um die in der Grabinschrift erwähnte Tochter Paulla des Poblicius.

Während einzelne Aspekte dieser Neuinterpretation durchaus überzeugend wirken und sich auch in anderen archäologischen neueren Publikationen finden, wie die Annahme, dass einzelne Blöcke in Wirklichkeit nicht zu dem Grabmal des Poblicius, sondern zu einem anderen gehören, erheben sich gegen andere doch massive Bedenken. So wird die Frühdatierung des Grabmals mit der These gestützt, dass die *Legio V Alaudae* (nicht *Alauda* wie S. 22 u. ö.), in der Poblicius laut Grabinschrift als Legionär gedient hatte, nach Ende des Kantabrerkrieges im Jahr 19 v. Chr. aufgelöst worden

sei. Für die Inschriften, in denen die Legion inklusive ihres Beinamens erwähnt wird, beziehen die Autoren sich dabei auf einen völlig veralteten Aufsatz von Riese aus dem Jahre 1917 (S. 81–84). Der Text der Inschriften wird in mehreren Fällen falsch oder unvollständig wiedergegeben. Mindestens fünf weitere Inschriften, in denen die *Legio V Alaudae* ebenfalls erwähnt wird, und die zusammen mit den angeführten Inschriften CIL XI 5210 und 5211 eindeutig belegen, dass die Legion noch bis in die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts existierte, werden dagegen nicht genannt. Die These von der Auflösung der Legion im Jahr 19 v. Chr. ist also nachweislich falsch. Die Legion war seit augusteischer Zeit in Xanten stationiert, dort diente auch Pobjlicius, bevor er sich nach dem Ende seiner Dienstzeit in Köln niederließ.

Die Autoren identifizieren die Toga des Torsos, den sie dem Pobjlicius zuweisen, aufgrund dessen Handhaltung – die Rechte fasst in den herabfallenden Bausch der Toga – als *toga praetexta*, eine besondere Form der Toga mit einem Purpurstreifen am Rand, die u. a. römische Magistrate als äußeres Zeichen ihres Amtes trugen. Diese Handhaltung findet sich allerdings auch sonst nicht selten bei Statuen, sie kann schwerlich in diesem Sinne gedeutet werden.

Aus der Zuweisung eines heute verlorenen Armfragmentes mit einer *mappa*, einem rechteckigen Tuch, in der Hand an die Statue des Pobjlicius schließen die Verfasser in Kombination mit dem Waffenfries des Grabmals, auf dem sie Gladiatorenwaffen erkennen, dass Pobjlicius in Köln Gladiatorenspiele veranstaltet bzw. gestiftet habe. Als Beleg für den Gebrauch der *mappa* durch den Spielgeber bei Gladiatorenspielen verweisen sie auf ein Diptychon des Areobindus, auf dem „der Kaiser mit der gefalteten Mappa in der erhobenen rechten Hand und in dem unteren Teil jeweils Szenen aus dem Amphitheater (Tierkämpfe und Jagden)“ abgebildet seien (S. 345, Anm. 69). Auf dem Diptychon ist Areobindus allerdings nicht als Kaiser, sondern als Konsul des Jahres 506 n. Chr. dargestellt. Das Konsulardiptychon erinnert – wie auch in zahlreichen anderen Fällen – an die Spiele, die Areobindus zu Beginn seines Konsulates gegeben hat. In der Spätantike bildete sich die Sitte aus, dass die neuen Konsuln nicht mehr nur Wagenrennen (aus diesem Kontext stammt die *mappa* als Startzeichen), sondern auch andere Spiele anlässlich der Übernahme ihres Amtes veranstalteten. Das Diptychon kann keinen Beleg dafür liefern, dass es 500 Jahre vorher generell Sitte war, dass der Veranstalter von Gladiatorenspielen eine *mappa* benutzte. Auch der Verweis auf die vereinzelte Darstellung eines Schiedsrichters von Gladiatorenkämpfen mit *mappa* aus Afrika (S. 69) stellt in diesem Kontext kein Argument dar, da eben ein Schiedsrichter und nicht der Veranstalter so dargestellt wird.

An verschiedenen Stellen wird mit dem Hinweis argumentiert, was über angebliche Verwandte des Pobjlicius überliefert ist. Diese gehören jedoch zu der senatorischen *gens Pobjlicia*, der Pobjlicius nicht angehörte. Aus dem Beinamen *Bibulus* eines dieser Pobjlicii zu schließen, dass dieser im Weinhandel tätig gewesen sei (S. 110f.), und daraus Verbindungen zu einer angeblichen Tätigkeit des Pobjlicius im gleichen Gewerbe zu konstruieren, ist reine Spekulation. Für die Annahme, die Modestus-Statue trage eine *toga praetexta* (S. 129), gilt das Gleiche wie bei dem Torso. Die Begründung dafür,

Modestus sei als *sevir Augustalis* im Kaiserkult aktiv gewesen (S. 131), lässt außer Acht, was wir sonst über die Einführung und Verbreitung dieses Amtes wissen, was entschieden gegen diese These spricht. Wenn auf S. 135 die Datierung eines Fundkomplexes in die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts mit dem Argument ausgeschlossen wird, dass sich unter den Funden augusteische Münzen befinden, dann wird nicht bedacht, dass diese Münzen noch sehr lange nach ihrer Ausgabe gültiges Zahlungsmittel gewesen sind. Die Datierung der Umsiedlung der Ubier in den Kölner Raum in die erste Statthalterschaft des Agrippa in Gallien 39/38 v. Chr. (S. 206 u. 282) lässt die Forschungsergebnisse der letzten Jahrzehnte unberücksichtigt, die dieses Ereignis überzeugend dessen zweiter Statthalterschaft (20/19 v. Chr.) zuweisen.

Die Einwände ließen sich fortsetzen. – Weite Teile des Buches haben bestenfalls ganz am Rande mit der eigentlichen Thematik zu tun. Bei den einzelnen Aspekten wird die einschlägige Literatur häufig nicht herangezogen. Vieles ist hochspekulativ. Als Fazit bleibt, dass die Frühdatierung des Grabmals des Poblicius und die Spekulationen über dessen herausragende Rolle im frühen römischen Köln nicht überzeugen können.

Aachen

KLAUS SCHERBERICH

DANIELA MÜLLER: *Ketzer und Kirche. Beobachtungen aus zwei Jahrtausenden.* (Christentum und Dissidenz, hrsg. von Daniela Müller, Bd. 1). Münster: Lit-Verlag 2014, 366 S.; 49,90 €

DANIELA MÜLLER: *Frauen und Häresie. Europas christliches Erbe.* (Christentum und Dissidenz, hrsg. von Daniela Müller, Bd. 2). Münster: Lit-Verlag 2015, 200 S.; 34,90 €

Von den Aposteln über die frühchristlichen Gemeinden und in der ganzen Kirchengeschichte war „Meinungsverschiedenheit“ ein immer wieder auftretendes Phänomen, das in der überkommenen Kirchengeschichtsforschung dann als „Ketzergeschichte“ behandelt wurde. Dass aber „der Dissenz nicht der Norm nachfolgt, sondern beide [...] fast immer in einem Wechselverhältnis“ stehen, führt die Autorin gut in ihrem Vorwort zur Reihe ein. „In dem Maße, wie die ‚dissidenten‘ Bewegungen ein eigenes Profil gewinnen, in dem Maße wird die Norm festgelegt. Beide verweisen aufeinander und sind ineinander verflochten. Die Formulierung einer Norm erzeugt die Abweichung und die Abweichung zwingt die Norm zu ständiger Anpassung und Ausgestaltung.“

Im ersten Band hat die durch Katharer-Forschungen ausgewiesene Kirchen- und Kirchenrechts-Historikerin der Radboud Universität (Nijmegen) 15 ursprünglich auf englisch, französisch und niederländisch veröffentlichte Beiträge in vier Hauptkapiteln auf deutsch zusammengestellt. Denn wie die Autorin anschaulich und persönlich im Vorwort erläutert, haben die „Motive des Widerstandes und der ‚Freiheit‘ in der Alltagskultur der Niederlande auch besonders Wurzeln geschlagen.“

Dieser Ansatz wird im ersten Kapitel „der Grundlagen“ in drei Beiträgen noch vertieft. Um den tieferen Zusammenhang zwischen „Ketzergeschichte und Kirchengeschichte“ zu erläutern, werden in der Perspektive „der positiven Ketzertheorie“ zentrale Begriffe und „das Bild vom anderen“ im Verhältnis zur „eigenen Identität“ erläutert. So „hätte ohne die unermüdliche Sorge und Aufmerksamkeit der Päpste spätestens ab dem Hochmittelalter in den Bereichen des Kultus die im 16. Jahrhundert erfolgte Zentralisierung und Festlegung nicht erfolgen können“ (S. 72). Dazu zeichnet die Verfasserin im zweiten Kapitel gut die Transformation des Begriffs der „Heiden“ von der Antike bis zum Mittelalter und das „Konzept der Häresie“ bei Augustinus nach. Im dritten Kapitel über die Katharer als Ketzer schöpft die Verfasserin aus ihrem speziellen mittelalterlichen Forschungsgebiet von der „Entstehung der Ketzerprozesse“ über die „Instrumentalisierung von Ketzerprozessen“ bis hin zur kaum bekannten „Dissidentenbewegung der Giovannali“ auf Korsika. In dem mit über 100 Seiten umfangreichsten vierten Kapitel über den „rechtlichen Aspekt“ zeichnet die Autorin differenziert in fünf Kapiteln die „Verrechtlichung der Prozess-Führung“ gegen „Ketzer“ bis hin zur Inquisition nach. Vertieft und abgerundet wird dieses zentrale Kapitel mit der Analyse von Veröffentlichungen und Zeugnissen von drei Personen, die sich schwerpunktmäßig mit der „Ketzererei und der Ketzerbestrafung“ beschäftigt haben. Der gut vorgestellte spanische Franziskaner-Minorit Alfonso de Castro (1495–1558) hat sich sowohl differenziert mit dem „Ketzerbegriff“ auseinandergesetzt und u. a. als „falsche Meinung, die den katholischen Glauben bekämpft“ beschrieben, als auch mit den Protestanten und speziell Martin Luther und seiner Sicht der Frau. Diese Vorurteile erreichten ihren Höhepunkt in der „rassischen Diskriminierung von ‚Blutschande‘“, „Juden wie Ketzer verunreinigten den Glauben und müssen folglich beide unreines Blut besitzen“ (S. 301). Ebenso sachlich, spannend und gut analysiert hat DANIELA MÜLLER den Prozess gegen den am 19. August 1556 unter Papst Paul IV. (1555–1559) auf der Piazza Navona in Rom verbrannten Studenten Pomponio d’Algieri.

Als „Schlussbetrachtung“ bringt die Verfasserin einen niederländischen Beitrag „Neue Katharer“ aus dem Jahre 2009, in dem sie den Forschungsstand „von der Zuschreibung zur Aneignung“ aufarbeitet. Darin knüpft sie gut an die heutige Tourismus-Region (Département Aube, „Katharer-Land“) an und skizziert noch einmal die Forschungsgeschichte, in der ursprünglich auch schon Eckart von Schönau († 1184) die Bezeichnung der „Katharer“ nicht negativ verwandt hatte.

Im zweiten Band hat die Verfasserin zu „Europas christlichem Erbe“ acht Beiträge im Kontext der Christentumsgeschichte als „Geschichte der Streit- und Debattierkultur“ zu „Frauen und Häresie“ zusammengestellt und setzt sich schon im Vorwort von dem Eindruck ab, es sei „ein Buch über Hexen“. „Da die Katharer sich dezidiert als Kirche verstanden, ja ihren Anspruch Kirche zu sein, bis in die früheste Zeit zurückverfolgen zu können vorgaben,“ soll ein „besonderes Augenmerk auf die Position der Frau in ihren Gemeinden gerichtet werden“ (S. 3). Dazu postuliert die Verfasserin, „gerade weil in der Neuzeit die den Frauen in der Vergangenheit zugekommenen Einflussmöglichkeiten verdrängt wurden, hätte der kirchliche Gesetzgeber die christliche Verpflichtung,

hierfür Kompensationen zu schaffen“ (S. 7), womit ein aktueller Bezug zu den römisch-kurialen Beratungen des Jahres 2016 zur Wiedereinführung des weiblichen Diakonates vorgegeben wurde. Im zweiten Kapitel „Askese und Ekstase“ gibt die Verfasserin einen geschichtlich-systematischen Überblick, wie im Körper Gott erfahren werden kann in den Spannungsverhältnissen „männlich-weiblich“ und „Körper und Seele“. Dem stellt DANIELA MÜLLER im dritten Kapitel „Der Mann als Haupt der Frau“ die im 12. und 13. Jahrhundert kirchenrechtlich entwickelten Einschränkungen gegenüber. Hier werden die juristischen Beschränkungen der Frau im Mittelalter sachlich aufgezeigt, die z. B. schon bei Gratian in der Form, „die Frau ist kein Ebenbild Gottes“ wie der Mann, zum Ausdruck kamen. Die „deutliche Sprache für die Rechtsungleichheit“ der Frau weist die Verfasserin bis in den CIC von 1983 nach (nach Canon 230 § 1 dürfen nur männliche Laien die Dienstämter der Lektoren und Akolythen sowie den Diakonats ausüben). Zu diesem Stand formuliert die Verfasserin einen moderaten Impuls: „Bei all dem wird die Übertragung theologischer Reflexionsprozesse auf und ins Kirchenrecht weiterhin dringende Aufgabe bleiben, um eine seit dem Beginn des Christentums sichtbare Entwicklung der Egalität der Geschlechter auch weiterhin im Auge zu behalten und auf dem Hintergrund neuer sozial-politischer Anforderungen zu diskutieren“ (S. 60).

Am allgemeinen Beispiel des Katharismus zeichnet DANIELA MÜLLER dann fundiert und sachlich die tragische Geschichte des „abweichenden Glaubens und seine Bekämpfung“ nach, besonders bei den weiblichen Mitgliedern. Denn während die „Häresie vor allem ein Produkt eines gelehrten Diskurses“ war, „der in den Kreisen der kirchlichen Hierarchie geführt wurde“ (S. 86), „blieben die Katharer bei der betont spirituellen Tradition der frühen Kirche, wie sie sich in den Schriften der Kirchenväter zeigte“ (S. 104). Auch das kürzere sechste Kapitel über „Frauen vor der Inquisition“ bringt in Fortschreibung der Ergebnisse ihrer Habilitationsschrift von 1996 höchst beachtenswerte Ergebnisse, u. a., dass in Südfrankreich im Jahre 1246 von „207 Gesamtverurteilungen 145 Urteile auf Männer und 62 auf Frauen“ (S. 119) entfielen. Ebenso ist das nächste Kapitel über die „Katharerinnen im Rheinland“ eine kompakte Darstellung nicht nur zu den deutschen Katharer-Gemeinden, sondern auch hinsichtlich der Position, dass „die Katharer und Katharerinnen nicht nur gegen Kindergebären und Mutterschaft waren, sondern vor allem gegen Sexualverkehr und Zeugung – und das betraf ja wohl beide Geschlechter gleichermaßen“ (S. 147). Noch provokativer ist die Überschrift des vorletzten Kapitels „Gott und seine zwei Frauen“ über „den Teufel bei den Katharern“, in dem u. a. der Zisterzienser und Chronist des Albigenser-Kreuzzuges Pierre de Vaux-de Cerney († 1218) zitiert wird, nach dem „der gute Gott zwei Frauen gehabt hat, Oolla und Ooliba, mit denen er Töchter und Söhne gezeugt habe“ (S. 160). Das letzte Kapitel „Der Erlöser ist eine Frau“ behandelt an vier Beispielen (Hildegard von Bingen, Guglielma von Mailand, Prous Bunela, Jeanne d’Arc), dass alle ein gegenüber ihrer Umwelt gesteigertes Selbstbewusstsein zeigten, begründet in ihrer Erwählung als „spezifische Form von christlichem Messianismus“, was sie gerade mit der Niedrigkeitsrolle, die den Frauen traditionell zugeschrieben wurden, legitimierten“ (S. 189).

Zwar sind die beiden handlichen Bände gut mit Personenregistern erschlossen, aber ein klassisches Resümee bzw. Schlusskapitel wird angesichts der europäischen Breite und der Vielfalt der Beobachtungen zu „Frauen, Häresie, Ketzern und Kirche“ nur im ersten Band geboten. Denn die gehaltvollen Einzelkapitel dieser beiden Bände laden geradezu als „Reiselektüre“ und zum punktuellen Studium dieser Vorurteils-beladenen Thematik ein.

Köln

REIMUND HAAS

VEIT VELTZKE (Hrsg.): Wesel und die Niederrheinlande. Verknüpfte Geschichte(n).
Duisburg: Mercator-Verlag 2018, 464 S.; 28 €

Das hier anzuzeigende mehr als 500 Seiten starke Buch erschien zur Eröffnung des neuen LVR-Niederrhein-Museums in Wesel, dem vormaligen Preußen-Museum. Es hat nicht nur einen neuen Träger, den Landschaftsverband Rheinland, sondern auch eine neue inhaltliche Ausrichtung über die Preußenzeit am Niederrhein hinaus. Geblieben ist der engagierte Leiter VEIT VELTZKE, der das Buch zur Eröffnung unter Mitarbeit von HELMUT LANGHOFF und FELIX HILDEBRAND herausgegeben hat.

Mit dem Titel wird ein Niederrhein-Begriff aufgenommen, den der frühere Klever Archivar Friedrich Gorissen in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt hat – freilich ohne sich Gorissens Kulturraumverständnis vollkommen zu eigen zu machen. Im Grußwort betonen der Vorsitzende der Landschaftsversammlung und die Landesdirektorin „die durchgehende Verknüpfung der in Ausstellung und Buch aufgegriffenen Themen mit der Geschichte der Niederlande in ihrem alten Begriffsverständnis, das auch Flandern und Brabant miteinschließt“. Erschienen ist das Buch zur gleichnamigen Ausstellung, die mit Bezug auf das 775-jährige Stadtjubiläum der alten, in vielfacher Hinsicht historisch äußerst bedeutsamen, aber leider im Zweiten Weltkrieg furchtbar getroffenen Hansestadt Wesel konzipiert wurde.

Das Buch will ein breites Publikum ansprechen, lohnt aber unbedingt auch die Lektüre der Fachleute, die in der im ausführlichen Anmerkungsapparat gut belegten Recherche die Solidität der Darstellungen augenblicklich erkennen. Es breitet in großer Ausführlichkeit und guter Lesbarkeit handels- und verkehrsgeschichtliche, reformations- und konfessionsgeschichtliche Aspekte, territorialgeschichtliche Bezüge, geistes-, kultur- und wissenschaftsgeschichtliche Entwicklungen aus. Einen Schwerpunkt der in einer chronologischen Ausrichtung konzipierten Publikation bildet die Epoche von Humanismus, Reformation und Gegenreformation, was einer Stadt wie Wesel, die von diesen geistes- und religionsgeschichtlichen Richtungen geprägt war, vollkommen angemessen ist.

Stets werden einzelne Entwicklungslinien an Personen festgemacht, am hl. Willibrordus (Willibrordidom!), an Konrad Heresbach und seiner Frau Mechtelt, den herzoglichen Leibärzten Johann Weyer und Reiner Solenander, an Johann Moritz von

Nassau oder an den Schill'schen Offizieren. Schon diese Auswahl von Themen mag die berechtigte Erwartung auf ein kurzweiliges Lesevergnügen nähren. In der Tat macht man zum Beispiel einen höchst lehrreichen, vielseitig informierenden Gang durch „Wesel als spätgotisches Kunst- und Handelszentrum“, man begegnet Erasmus von Rotterdam und Mercator, wird mit *Vesalia hospitalis* und auch mit dem napoleonischen Wesel bekannt gemacht – „entlang an Biografien, Objekten und Ereignissen mit besonderen narrativen Qualitäten“, wie VEIT VELTZKE in seiner Einleitung ankündigt. Über die Stadtgeschichte Wesels hinaus, die natürlich im Mittelpunkt steht, ist dieses Buch unter vielem anderen auch ein Beitrag zur Profilierung eines an der Forschung von Jahrzehnten orientierten Kulturraumverständnisses der niederen Lande beidseits des Rheins.

Neben dem hohen historischen Informationswert wird dem Leser im Übrigen auch ein ästhetischer Genuss zuteil: Zeichnungen von Rolf Escher stehen neben behutsam ausgewählten historischen Bilddokumenten. Sie runden den bleibenden Eindruck von einer stadtgeschichtlichen und landeskundlichen Publikation ab, der man gerne eine gute Aufnahme wünscht.

Nettetal-Kaldenkirchen

LEO PETERS

THOMAS R. KRAUS: Aachen von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 3.2: Lebensbereiche 1138 bis 1500 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Aachen 16; Beihefte der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 10). Aachen: Mayersche Buchhandlung KG 2015. XIV u. 536 S., mit zahlr. schwarz-weißen u. farbigen Abb. und einer beiliegenden Karte; 39,90 €

In der zweiten Hälfte des dritten Bandes der Aachener Stadtgeschichte befasst sich THOMAS R. KRAUS mit den unterschiedlichen Lebensbereichen innerhalb der Stadt Aachen, nachdem im ersten Teilband vor allem die politische Geschichte, die Ereignisgeschichte und Aachens äußere Beziehungen, insbesondere zum Reich, zum Adel und anderen Städten, im Vordergrund gestanden hatten. Wegen der Fülle des Materials und des recht langen zu behandelnden Zeitraums entschied sich der Verfasser für eine Aufteilung in zwei eigenständige, aber nicht völlig unabhängig zu nutzende Teilbände. Die Quellenlage etwa, die für Aachen wegen des Fehlens einer geschlossenen Überlieferung problematisch ist und die bereits im ersten Teilband behandelt wurde, wird hier nicht erneut thematisiert.

Im vorliegenden Teil geht es nun um die Organisation und das eigentliche Leben in der Stadt Aachen, das im Spätmittelalter zunehmend fassbar wird, aber aufgrund der Überlieferungsverluste im Stadtbrand 1656 nicht für alle Bereiche eindeutige Aussagen erlaubt. Die Verzahnung mit der Thematik des ersten Bandes wird durch regelmäßige Verweise auf die dort zu findenden Informationen gewährleistet, doch stellt sich bei manchem Thema, beispielsweise der Pest, die Frage, ob es nicht im zweiten Band im Zusammenhang mit den Ausführungen über die Bevölkerungsentwicklung

besser aufgehoben gewesen wäre oder ob man noch einmal ausführlicher darauf hätte zu sprechen kommen sollen. Im Einzelnen setzt sich der Band neben dem Hauptteil aus Vorwort und Inhaltsverzeichnis zu Beginn, Abkürzungs- und Siglenverzeichnis, umfangreichem Quellen- und Literaturverzeichnis sowie einem kombinierten Orts- und Personenregister und einem Sachregister am Schluss zusammen. Der beiliegende Plan des Innenstadtbereichs, dem eine Karte des Deutschen Städteatlas zugrundeliegt, die „ganz erheblich zum räumlichen Verständnis beiträgt“ (S. IX), veranschaulicht die Lage der einzelnen Stadtbezirke und der im Text behandelten Gebäude und kann als „Wachstumsphasenkarte“ (S. IX) auch für die folgenden Bände bis hin zum Beginn des 19. Jahrhunderts verwendet werden.

Der inhaltliche Teil beginnt ohne eine erneute Einleitung mit der Vorstellung der Stadt, dem rechtlichen Rahmen und ihrer Regierungsorgane, die den kaiserlichen Stadtherrn im Regelfall vertraten, mit Anmerkungen zum Bürger- und Pfahlbürgerstatus, dem Schriftwesen und der Strukturierung des städtischen Lebens durch Glocken und Uhren, gefolgt von einem Kapitel über das Gerichtswesen. Daran schließt sich eine Vorstellung der demographischen und sozialen Befunde an, eine Darstellung der Bevölkerungsentwicklung, der sozialen Schichtung sowie der einzelnen Spitälern und des Leprosenhauses Melaten. Die Stadt und das Aachener Reich als Wirtschaftsstandort(e) sowie das Leben in den Reichsdörfern bilden einen großen Abschnitt der Darstellung, gefolgt von einem kurzen Kapitel über das Aachener Badewesen und die Bäder. Einen weiteren umfangreichen Abschnitt bilden die Ausführungen zu den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen, zur Frömmigkeit und zum Wallfahrtsziel Aachen. Mit dem hochentwickelten städtischen Wehrwesen schließt der eigentliche darstellerische Teil, dem noch anschauliche Anmerkungen zur spätmittelalterlichen Topographie der Innenstadt und eine Überblickssynthese folgen, in der vor allem die Inhalte des ersten Teilbandes in Erinnerung gerufen werden.

Wegen der Quellenverluste des 17. Jahrhunderts lassen sich die Schritte, die zur Ausbildung des Aachener Stadtrechts, des Bürgerrechts mit seinen Pflichten und Rechten des einzelnen Bürgers, zur Ausbildung des Rats mit seinen beiden Bürgermeistern und deren Aufgaben führten, nicht in allen Einzelheiten erkennen, doch sind Bürgermeister seit 1251/1252 belegt, und der Aachener Rat wurde 1266 von König Richard von Cornwall anerkannt. Seit den 1330er Jahren verschwand zunehmend die strikte personelle Trennung zwischen Rat und Schöffen, indem zunächst Ratsleute und Bürgermeister ins Schöffengremium wechselten. Den Schöffen gelang es nach 1338 auch recht bald, in den Rat aufgenommen zu werden und seit 1343 das Bürgermeisteramt zu bekleiden. 1416 einigte man sich schließlich darauf, stets einen der beiden Bürgermeister aus den Schöffen, einen aus dem Rat zu wählen.

Von den Aufgaben des engeren, aus 13 Personen bestehenden Rats ausgehend, die unter anderem die Sicherstellung der Getreideversorgung, die Wasserversorgung, Gesundheitsfürsorge, Bauaufsicht, Feuerpolizei, die Handels- und Gewerbeaufsicht mit der für das Ansehen einer Exportstadt überaus wichtigen Qualitätskontrolle der hergestellten Produkte sowie der öffentlichen Ordnung umfassten, werden diese Bereiche

des städtischen Lebens zusammen mit den weiteren Personengruppen vorgestellt, die im Dienst der Stadt tätig waren. Bedeutung für das Funktionieren eines städtischen Gemeinwesens erhielt zunehmend das Schriftwesen, 1315 ist eine städtische Kanzlei belegt, 1338/1339 muss es bereits ein Archiv gegeben haben. Struktur gaben dem städtischen Alltag vor allem Glocken und Trompeten, die Bekanntmachungen ankündigten, vor Feuer und Angriffen warnten und Markt- und Arbeitszeiten verkündeten, weniger die Uhren, die ungenau und wartungsintensiv waren, aber als Prestigeobjekte galten.

Das Gerichtswesen im mittelalterlichen Aachen stellt sich kompliziert dar, da zahlreiche Gerichte mit unterschiedlichen Zuständigkeiten nebeneinander existierten, u. a. das Kurgericht, das Ruhe und Ordnung in der Stadt garantieren sollte, oder das Werkmeistergericht, das sich um Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tuchproduktion kümmerte.

Seit dem 11. Jahrhundert erlebte Aachen eine kontinuierliche Bevölkerungszunahme, die bis zur ersten großen Pestepidemie 1349/1350 anhielt, der aber seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine recht starke Abwanderungsbewegung folgte. Für den Beginn des 15. Jahrhunderts lassen sich Leerstände und eine erhöhte Sterblichkeit aufgrund von Hungersnöten feststellen. Um 1460 besaß Aachen, vorsichtig geschätzt, 10.000 bis 15.000 Einwohner. Der Oberschicht gehörten insbesondere die Schöffenfamilien, Groß- und Fernhändler und Akzisepächter an, die ihr erwirtschaftetes Geld in Grundbesitz und Leibrenten anlegten. Dagegen lebte die Unterschicht in Armut und war vielfach auf Fürsorge angewiesen, die die Kirchen und Klöster nicht mehr im nötigen, gestiegenen Umfang leisten konnten und die daher zunehmend von vermögenden Laien und der Stadt übernommen wurde. Es entstanden Spitäler für Arme, Kranke und Pilger, die teils auch zugleich eine Form von Altenheim darstellten, in das man sich einkaufen konnte. Für die vom Aussatz befallenen Kranken, die vom Rest der Bevölkerung getrennt leben mussten, wurde das Spital Melaten vor der Stadt gegründet.

Aachen als Wirtschaftsstandort musste einerseits die tägliche Versorgung der Bewohner mit Lebensmitteln und Bier garantieren, andererseits die Produktion von Gütern, allen voran die bedeutende Tuchproduktion reglementieren, denn für die Tuchherstellung aus Wolle waren das weiche Aachener Wasser, und auch die Thermalquellen gut geeignet. Zunächst musste zu einheimischer Wolle solche besserer Qualität aus Flandern und England oder Wales importiert werden, außerdem Färberstoffe, zweitens musste die Herstellung überwacht werden, um eine gleichmäßige Qualität der Tuche zu gewährleisten. Nur geprüfte Tuche durften verkauft und nur öffentlich angeboten werden, um den guten Ruf der Aachener Produktion nicht zu gefährden. Die in Aachen hergestellten Tuche waren vor allem von mittlerer Qualität, zu einem angemessenen Preis erhältlich, daher stark nachgefragt und wurden bis nach Ungarn und Österreich, in die Champagne, Brabant, den Nord- und Ostseeraum exportiert. Den Aachener Kaufleuten kamen dabei die weitreichenden Zollprivilegien zugute, die sie im Reich genossen.

Für den Wirtschaftsraum Aachen war es sehr förderlich, dass 1336 der größte Teil des umliegenden Reichsguts in den Besitz der Stadt gelangte und fortan als Aachener Reich städtischer Verwaltung und Gerichtsbarkeit unterstand. Eine Sicherung dieses

Gebiets mit Pfählen und Schlagbäumen ist seit dem 14. Jahrhundert belegt, die stärker befestigte Aachener Landwehr wird 1419 zuerst erwähnt und war 1450 fertiggestellt. Die Bewohner der innerhalb des Aachener Reichs liegenden Reichsdörfer waren zu Wachtdienst und Mithilfe bei den Befestigungsarbeiten verpflichtet, standen aber auch unter städtischem Schutz. Für die Stadt und ihre Bewohner war dieses Gebiet nicht zuletzt wegen der dort hergestellten landwirtschaftlichen Erzeugnisse von Bedeutung, wegen des für die Messingherstellung notwendigen Galmeis, des Waldes und der Gewässer als Baumaterial und Energiequellen.

So informativ der Gesamtband ist, stellt sich dennoch die Frage, ob er dem umfangreichen Thema in dieser Form gerecht wird oder ob es sinnvoller gewesen wäre, entweder den großen Zeitabschnitt von 1138 bis 1500 zu unterteilen, um abgeschlossene Bände zu erhalten und häufiges Verweisen zu vermeiden. Alternativ wäre es vielleicht noch besser gewesen, die kirchengeschichtlichen Aspekte nur, soweit sie für das Verständnis der städtischen Geschichte Aachens erforderlich sind, zu streifen und ausführlich in einer eigenen „Aachener Kirchengeschichte“ zu behandeln. Denn abgesehen von der Beschreibung des Zusammenwirkens zwischen Stadt und Klerus, den Konfliktfeldern zwischen beiden Gruppen hinsichtlich Steuern, Konkustodienrecht oder Zulassungsvoraussetzungen zum Kapitel des Marienstifts bleiben die gut 140 Seiten umfassenden beiden Kapitel 7 und 8 zu Frömmigkeit, den kirchlichen Institutionen und zur Aachener Heiligtumsfahrt insgesamt recht unbefriedigend. Neben knappen, inhaltlich stark vereinfachten Bemerkungen zur religiösen Zeitgeschichte werden zwar die kirchlichen Gründungen, auch die Aachener Heiligtumsfahrt meist einigermaßen ausführlich mit den grundlegenden Informationen abgehandelt, der Abschnitt muss aber in seinem jetzigen Umfang zwangsläufig auf einer oberflächlichen Ebene bleiben, und manches wurde eben doch übergangen. Zudem arbeitet dieser Teil noch deutlich mehr als die anderen mit langen Zitaten, bietet insgesamt wenig Belege, oft nur die Artikel des Nordrheinischen Klosterbuchs, teils gar keine (z. B. auf S. 206, wo es um den Bericht der Aachener Annalen über die Katharer geht) oder wenig geeignete (etwa S. 205, Anm. 7–8, Ausführungen zum Beicht- und Bußsakrament werden mit einem allgemein-reichsgeschichtlichen Titel belegt, was auch die Ungenauigkeit der Darstellung erklärt, denn gerade zu Beichte und Buße, aber auch zum Fegefeuer hätte unbedingt speziellere neuere Literatur hinzugezogen werden sollen), teils fehlen die einschlägigen Werke (so zur Aachener Mannkammer auf S. 227; zu Heiligtumsfahrt und Heiligtümern wird die neueste Literatur nur teilweise genannt; es fehlt das grundlegende Werk zur Maastrichter Heiligtumsfahrt). Kaum belegt sind außerdem die Ausführungen zur Nikolaus- und Antoniusbruderschaft, nicht erwähnt wird, dass es sich bei der Aachener Priesterbruderschaft um die sogenannten Johannisherrn handelt, die ihren Sitz an der Kirche St. Foillan hatten (S. 218). Der Pfarrbezirk des Marienstifts wurde 1018 nicht zunächst durch die Ausgliederung Burtscheids (dies geschah wohl erst im 13. Jahrhundert), sondern die Ausparrung des Gebiets um das Adalbertstift verkleinert (S. 224); weitere Ergänzungen könnten hier angeführt werden. Die kirchlichen Einrichtungen, in Ergänzung zu den kurzgefassten Artikeln des Nordrheinischen Kloster-

buchs, hätten eine eigenständige und umfassende Bearbeitung verdient, insbesondere aber hätte der Aachener Heiligtumsfahrt ein eigener Band gewidmet werden sollen, in dem ihre unterschiedlichen Bestandteile und Aspekte, beispielsweise die liturgischen Komponenten oder die Materialität der großen Heiligtümer, idealerweise von einer Gruppe ausgewiesener Spezialisten gemeinsam untersucht und dargestellt werden.

Der Band ist ansprechend und informativ bebildert, da auch weniger bekannte Archivalien wie beispielsweise die Zeichen der Aachen Tuchhändler (S. 135) oder die Darstellung Aachens auf der Ebstorfer Weltkarte (S. 198) abgebildet wurden und Kartenmaterial teilweise neu erstellt wurde (etwa S. 129). Das spiegelnde Papier und das hohe Gewicht verhindern jedoch eine komfortable Handhabung des Buchs. Auch hätte man ihm einen zusätzlichen Korrekturdurchgang gewünscht, da noch zahlreiche sprachliche Flüchtigkeitsfehler stehen geblieben sind (etwa S. 34, Zeile 15, S. 49, Z. 19, S. 76, Z. 15/16, S. 140, Z. 1, 21, 23, S. 212, Z. 22 oder S. 231, Z. 22 und 23/24, S. 364, Z. 3), wie auch inhaltliche Versehen, beispielsweise bei dem auf S. 364 vorgestellten Romanischen Haus, das laut Text 1215, laut Anmerkung aber 1243 zuerst bezeugt ist, oder bei dem Caesarius von Heisterbach (ca. 1180–1240) zugewiesenen Zitat, das angeblich dessen Aufenthalt 1147 in Aachen betrifft (S. 369), aber wegen des fehlenden Belegs vom Leser nicht dem wirklichen Verfasser zugeordnet werden kann.

Insgesamt wird in diesem zweiten Teilband des dritten Bandes – soweit es die vorhandenen, umfassend ausgeschöpften Quellen erlauben – alles „Weltliche“, nämlich das alltägliche, das wirtschaftliche und rechtlich-verwaltungstechnische Leben im spätmittelalterlichen Aachen, seine Topographie und sein Verteidigungswesen sehr anschaulich und nachvollziehbar dargestellt.

Aachen

MONIKA GUSSONE

HUGO STEHKÄMPER (†)/CARL DIETMAR: Köln im Hochmittelalter 1074/75–1288. (Geschichte der Stadt Köln 3). Köln: Greven Verlag 2016. XXI und 550 S., mit zahlr., auch farbigen Abb. u. einer beiliegenden Faltkarte; 60,00 €

Der dritte Band der Kölner Stadtgeschichte, der zeitlich mit dem Aufstand der Stadt gegen ihren Erzbischof Anno II. im Jahr 1074 beginnt, mit der Niederlage Erzbischof Siegfrieds von Westerburg bei Worringen 1288 endet und so den langen und schließlich konfrontativ-kriegerischen Kampf um die Stadtherrschaft beschreibt, sollte ursprünglich allein von HUGO STEHKÄMPER verfasst werden. Da er das Manuskript jedoch nicht mehr fertigstellen konnte, war einerseits das vorhandene Material zu bearbeiten, andererseits mussten noch fehlende Kapitel ergänzt werden. Diese anspruchsvolle Aufgabe übernahm CARL DIETMAR mit dem Ergebnis, dass ein sehr gut lesbarer Text entstanden ist, der keinerlei inhaltliche Brüche erkennen lässt. Ebenso tragen die sorgfältige Gestaltung und die ansprechende, nicht nur dekorative, sondern auch informative Bepilderung dazu bei, dass ein sowohl für Historiker als auch interessierte Laien gleichermaßen

nutzbares Werk entstanden ist. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis, das sich über mehr als acht Seiten erstreckt, bietet direkt zu Beginn einen guten Überblick und ermöglicht einen raschen Zugriff auf den Inhalt des Bandes. Schließlich erläutert ein Glossar solche Begriffe, die bei der Beschreibung der Strukturen des mittelalterlichen Köln, aber auch des Reichs und kirchlicher Institutionen des Mittelalters innerhalb des Werks Verwendung finden. Innerhalb des Bandes sind ebenfalls immer wieder kurze, exkursartige Hintergrundinformationen eingeflochten, die es auch den Nicht-Historikern erlauben dürften, dem Inhalt problemlos zu folgen.

Nach einer Einleitung, die den folgenden Textinhalt skizziert, die Entwicklung in Köln in die Großstrukturen des Reichs und der Gesellschaft einordnet, wird die historisch-politische Darstellung des Übergangs der Macht vom Kölner Erzbischof, der seit ca. 950 die Stadtherrschaft innehatte, auf die Bürger anschaulich mit einem Zitat Lamperts von Hersfeld eingeleitet. Ausgehend von diesem Bericht über den Aufstand der Kölner im Jahr 1074 können Aussagen über die erzbischöfliche Stadtherrschaft dieser Zeit und die Vertreter des Erzbischofs vor Ort getroffen werden. Alle beschriebenen Ereignisse werden jeweils vor allem daraufhin untersucht, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen sie auf die Entwicklung der bürgerlich-kommunalen Bewegung in Köln gehabt haben könnten. So wird dem Kölner Gottesfrieden von 1083, der bald auf das gesamte Reich ausgedehnt wurde, eine höchstens indirekte Wirkung zugekommen sein, auch im Zusammenhang mit dem Schutz der Kölner Juden vor den mordenden Teilnehmern der Vorkreuzzüge im Jahr 1096 lässt sich noch kein gemeinschaftliches Handeln erkennen, sondern einzelne Bürger wurden aktiv. In derselben Zeit wurde Köln jedoch bereits als die erste Stadt des Reiches, noch vor Mainz, betrachtet.

Eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Emanzipierung der Kölner Bürger spielt das Jahr 1106: Die Rechtsgleichheit aller Kölner Stadtbewohner wurde den Kölnern mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Jahr von Kaiser Heinrich IV. verliehen, den sie im Kampf gegen seinen aufständischen Sohn Heinrich V. unterstützten. In dieser Situation war zudem die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Köln unmöglich, da der erzbischöfliche Stadt- und Gerichtsherr auf Seiten Heinrichs V. gegen seine Bürger kämpfte. Es ist naheliegend, dass die im selben Jahr zum ersten Mal fassbaren bürgerlichen Richter, der Untergraf und der Untervogt als Vertreter des erzbischöflichen Burggrafen und Stadtvogts vom Kaiser eingesetzt wurden, auch wenn die zukünftig vom Erzbischof zu ernennen waren.

Die Organisation der Befestigungsaufgaben im Zuge der Stadtmauererweiterung im selben Jahr und ebenso die Zuweisung von Verteidigungsabschnitten im Ernstfall wurden von den Sondergemeinden übernommen. Dabei handelte es sich um im Grunde relativ selbstständige „Stadtteilverwaltungen“ mit zunächst eigenem Bürgerrecht, von denen manche mit einer Pfarrei deckungsgleich waren, manche aber auch mehrere Pfarrgebiete umfassten und die durch die Überlieferung des Kölner Schreinswesens (zuerst um 1130 im Bezirk St. Laurenz), sehr gut fassbar sind. Beim Friedensschluss mit Heinrich V. nach Heinrichs IV. Tod im selben Jahr, ist die Kölner Bürgergemeinde eindeutig als eigener Rechtskörper erkennbar. In Köln trat so nördlich der Alpen sehr

früh „die kommunale Stadtgemeinde als überpersonaler bürgerlicher Rechtskörper in Erscheinung“ (S. 51).

Immer wieder wird im behandelten Zeitraum erkennbar, dass die Kölner sich einer Partei nicht deshalb anschlossen, weil sie der Erzbischof favorisierte, sondern sie orientierten sich an ihren wichtigsten Handelspartnern oder denjenigen, die über die Handelsstraßen herrschten. Wenn es sich ergab, arbeiteten sie aber für beide Seiten gewinnbringend mit ihrem Stadtherrn zusammen. Nicht selten konnte die Stadt jedoch Rechte *de facto* an sich ziehen, weil sich der Erzbischof in schwieriger Lage befand, etwa in Konflikt zum jeweiligen Kaiser oder König stand, so dass dieser geneigt war, der Stadt entgegenzukommen. 1149 lässt sich bereits in der ersten überlieferten Urkunde städtischen Ursprungs erkennen, dass der Erzbischof die Aufsicht über die Zünfte an die Bürgergemeinde verloren hatte. Sie ist zudem mit dem ältesten erhaltenen Abdruck des wohl zwischen 1114 und 1119 entstanden Stadtsiegels beglaubigt worden.

Kölns zunehmende wirtschaftliche Vormachtstellung versuchte Kaiser Friedrich Barbarossa zu begrenzen, doch die Stadt schloss daraufhin eigenständig Verträge mit König Heinrich II. von England und erwarb so wichtige Privilegien für den Englandhandel. Auch Richard Löwenherz, den die Kölner 1194 mit Geld unterstützten, gewährte Privilegien und befreite sie von Abgaben, so dass sie im Englandhandel eine Vorrangstellung einnehmen konnten. Die Stadt Köln profitierte stark von ihrem fruchtbaren Umland, das nicht nur die Einwohner versorgte, sondern auch den Verkauf der Überschüsse auf dem Markt ermöglichte. Für den Export wurden Textilien produziert, Lederwaren und Pelze, aber auch Waffen, insbesondere das „Kölner Langschwert“, auch „Flammberge“ genannt. Berühmt war das Kunsthandwerk aus Köln, vor allem der Goldschmiede wie Nikolaus von Verdun, der den Kölner Dreikönigsschrein angefertigt hat, aber auch der Beinschnitzer, Bildhauer, Maler und Glasmaler. Fernhändler transportierten deren Erzeugnisse, aber auch Wein, vorrangig nach England, wo sie in London bereits vor 1176 an der Themse die Gildehalle besaßen und nicht selten den Königshof belieferten. Kölns wirtschaftliche Vormacht beruhte jedoch zum großen Teil auf der Durchsetzung des Stapelrechts, auf das sich 1169 ein erster Hinweis findet, das aber erst 1259 ausdrücklich bewilligt wurde. Vor der Weiterfahrt mussten nahezu alle Güter in Köln drei Tage lang den Kölnern ausschließlich angeboten werden, bevor der Rest weitertransportiert werden durfte. Es ließ sich vor allem deswegen durchsetzen, weil in Köln alle Schiffe ihre Ladung aufgrund der sich hinter der Stadt rheinaufwärts verkleinernden Fahrrinne zwangsläufig umladen mussten. Bis 1288, als die erzbischöfliche Münze geschlossen wurde, war die Kölner Währung, der Pfennig und die Gewichtsmark, zudem „die Standardwährung“ (S. 268), an der sich andere Währungen ausrichteten.

Den Bau der zweiten Stadtmauererweiterung begannen die Kölner 1179/1180 wieder ohne Zustimmung ihres Stadtherrn. Sie mussten eine Strafzahlung leisten, durften ihre Mauer jedoch weiterbauen. Möglicherweise verhielt sich der Kaiser den Bürgern gegenüber entgegenkommend, da er selbst die Macht des Erzbischofs zu beschränken versuchte. Zugleich bestätigten sowohl der Erzbischof als auch der Kaiser

Rechte und Rechtsgewohnheiten der Bürgerschaft, bindend auch für alle Nachfolger im erzbischöflichen Amt. Die Kölner Bürger standen im deutschen Thronstreit von 1198 bis 1215 aufgrund ihrer Verbindung zu England wie die englischen Herrscher auf Seiten der Welfen und hatten am Zustandekommen der Wahl Ottos IV. offenbar einen erheblichen Anteil. In der Einigung zwischen Philipp von Schwaben und der Stadt, die schließlich einsah, dass Otto IV. nicht zu halten war, verhandelte der König direkt mit den Bürgern, mehr oder weniger als gleichberechtigte Partner, und erkannte so deren „Gebotsgewalt“ (S. 110) an.

Dem ersten, vor allem chronologisch erzählenden Teil des Bandes, der 1215 endet, folgt ein großer Abschnitt über die Gestalt der Stadt, ihre Gliederung und ihren sukzessiven Ausbau. Einer Beschreibung des besiedelten Bereichs innerhalb und außerhalb der Römerstadtmauer, Überlegungen zum Burgbann und zur Bannmeile – der Ausdehnung des erzbischöflichen Gerichts – folgend werden die Stadterweiterungen von 1106 und 1179/1180 detailliert beschrieben. Wurden 1106, als Köln bereits zur flächenmäßig größten europäischen Stadt nach Rom wurde, zunächst die Vorstädte Niederich und Airsbach, bürgerliche, unabhängig von den Pfarrbezirken zugeschnittene und relativ dicht besiedelte Gemeinden, außerdem das Stift St. Aposteln, einbezogen, wird bei der zweiten Erweiterung von 1179/1180 deutlich, dass diese nicht auf Platzmangel in der Stadt zurückging, sondern eine bessere Verteidigung durch die Einbeziehung der entfernter liegenden Stiftskirchen ins Stadtgebiet gewährleisten sollte. Die zahlreichen freien Flächen konnten landwirtschaftlich genutzt werden. Obwohl insgesamt viel Fläche zur Verfügung stand, verdichtete sich die Besiedlung am Rhein, vor allem im Bezirk St. Martin, wo sich auch der Hauptmarkt befand, und dehnte sich immer mehr Richtung Fluss aus, obwohl kein Hochwasserschutz vorhanden war.

Gerade bei der Lektüre dieses Abschnitts, in dem die einzelnen Bezirke genauer vorgestellt werden, etwa im Hinblick auf Besiedlungsdichte, Marktaktivität, Ansiedlung von Gewerben, Adel und Oberschicht, Vorhandensein von gemeinschaftlich-bürgerlichen Gebäuden oder die Lage des Judenviertels, kann die beiliegende große, sehr übersichtlich gestaltete Karte äußerst hilfreiche Dienste leisten.

Köln erhielt im 12. Jahrhundert bereits starken Zuzug von Hörigen des umliegenden Landes, teils sogar mit Zustimmung ihrer Grundherren, aber auch aus vielen anderen Städten, vor allem des Rheinlandes, und aus den südlichen Niederlanden. Um 1200 lebten sicher 20.000, zu Beginn des 14. Jahrhunderts wohl mehr als 30.000 Einwohner in der Stadt. Auch wenn diese rechtlich gleichgestellt waren und noch eine hohe soziale Mobilität erkennbar ist, bestand doch ein erheblicher sozialer Unterschied zwischen den in Köln lebenden Ministerialen des Erzbischofs, den Adligen und der Führungsschicht der „Geschlechter“ bzw. der Richerzeche, die über großen Grund- und Hausbesitz verfügten, die Leitung des Gemeinwesens einschließlich der Schöffen- und Bürgermeisterposten beanspruchten und ihrem Stand entsprechend repräsentativ lebten, und der Mittelschicht aus Handwerkern und Gewerbetreibenden mit bescheidenem Einkommen, denen keine Zeit für (unbezahlte) Führungs- und Verwaltungsaufgaben übrigblieb, erst recht aber der wirtschaftlich abhängigen, meist vermögenslosen Unterschicht, die aus Hausgesinde,

Tagelöhnern, Witwen und Waisen, Bettlern und sozialen Randgruppen bestand. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts löste sich die Einheit der Bürger endgültig auf, da sich die Führungsschicht zunehmend von der einfachen Bevölkerung abhob, doch sahen sich beide Gruppen weiterhin gemeinsam als „die“ Stadt Köln. Die Einwohner unterstanden dem Hohen weltlichen Gericht des Erzbischofs, der zugleich höchster geistlicher Richter war, aber auch verschiedenen abhängigen Bezirksgerichten oder grundherrlichen Gerichten von Kirchen. Die elf Stiftskirchen und zwei alten Benediktinerklöster besaßen als unabhängige Rechtsbezirke eigene Immunitäten.

Neben den adligen Damenstiften entstanden seit dem 12. Jahrhundert auch Klöster für bürgerliche Frauen. Im 13. Jahrhundert siedelten sich nacheinander die vier Bettelorden in der Stadt an, von denen die Dominikaner und Franziskaner mit ihren in Köln angesiedelten Generalstudien später in der Kölner Universität eine bedeutende Rolle spielten. Sie wurden ebenso wie die zahlreichen neu entstehenden Beginenkonvente durch das vermögende Bürgertum unterstützt. Zugleich mussten aber die durch ihre Seelsorgetätigkeit entstehenden Konflikte mit dem Pfarrklerus gelöst werden.

Im 13. Jahrhundert ist einmal die Grundsteinlegung des gotischen Doms 1248 hervorzuheben, dessen Chor wohl im Jahr 1304 bereits fertiggestellt war. Andererseits zeichnete sich das Verhältnis zwischen den Bürgern und den Erzbischöfen Engelbert von Berg († 1225), Konrad von Hochstaden († 1261) und Engelbert II. († 1274) dadurch aus, dass Letztere mit allen Mitteln versuchten, die von den Bürgern inzwischen erworbenen und ausgeübten Rechte wieder zurückzugewinnen. 1252 wurde ein Streit über die von Erzbischof Konrad durchgeführte Münzverschlechterung im Kleinen Schied geregelt, doch bereits 1258 war eine erneute Vermittlung zwischen beiden Parteien im Großen Schied notwendig, der die Lage ebenso wenig dauerhaft entspannen konnte. Der Band endet zeitlich mit dem Jahr 1288, als die Kölner im Erbfolgekrieg um das Herzogtum Limburg ihren geleisteten Treueid verletzten und mit dem Herzog von Brabant in der Schlacht von Worringen gegen den Erzbischof kämpften. Abschließend werden die einzelnen geistlichen Institutionen, die Stifte und Klöster, die Pfarrkirchen, aber auch die sakralen jüdischen und die profanen bischöflichen, adligen und bürgerlichen Bauten sehr interessant beschrieben, mit Hervorhebung der Baumaßnahmen des 13. Jahrhunderts. Es folgen Anmerkungen zur Infrastruktur mit besonderem Schwerpunkt auf der Wasserver- und -entsorgung und ein Ausblick, der Köln an der Wende zum Spätmittelalter in den Fokus nimmt.

Bei dem auf den Text und das Glossar folgenden Literaturverzeichnis handelt es sich um eine Auswahlbibliographie, welche zunächst die abgekürzten Quellen- und Regestenwerke und die abgekürzt verwendete Literatur enthält, jedoch keine Lexikonartikel und auch die in den Anmerkungen vollständig aufgeführten Titel in der Regel nicht enthält. Insgesamt ist keine umfassende Bibliographie zur Kölner Geschichte im Mittelalter angestrebt worden, doch sollten Titel, „die forschungsgeschichtlich von Belang sind“ (S. 451), aufgenommen werden. Dies ist sicher in großen Teilen gelungen, doch macht sich gelegentlich bemerkbar, dass „die Auswahl zugegebenermaßen willkürlich“ ist (S. 451), und man hätte sich insgesamt mehr Literaturhinweise erhofft. Auch sind die

Anmerkungen sehr kurz, eigentlich zu dürftig, gehalten und nennen vielfach nicht die aktuellsten oder geeignetsten Titel. Beispielsweise fehlt in den Anmerkungen zu den Kölner Rheinmühlen der Hinweis auf das einschlägige Werk von HORST KRANZ (*Die Kölner Rheinmühlen*, 2 Bde., Aachen 1991) (das aber immerhin im Literaturverzeichnis erscheint); Caesarius von Heisterbachs *Dialogus miraculorum* liegt in einer modernen Ausgabe mit Übersetzung vor: Caesarius von Heisterbach, *Dialogus miraculorum – Dialog über die Wunder*, hrsg. u. übers. von NIKOLAUS NÖSGES u. HORST SCHNEIDER, 5 Teilbde., Turnhout 2009), die dem Leser besser zugänglich sein dürfte als die rein lateinische des 19. Jahrhunderts, auch ist ein Werk des 19. Jahrhunderts über Xanten vielleicht nicht der beste – da einzige – Beleg für das Kölner Münzwesen. Zudem sind die Anmerkungen hinter der Auswahlbibliographie versteckt und beginnen in jedem Kapitel ihre Zählung wieder bei eins. Beides trägt nicht dazu bei, dass man einen komfortablen Zugang zu ihrem Inhalt erhält.

In ungewöhnlicher Form präsentiert sich auch der Registerteil, der in zwei Einzelteile untergliedert wurde: Zunächst in das von WERNER ECK erstellte Personenregister, das wiederum zwischen Herrschern und anderen Personen unterscheidet. Der zweite, von CARL DIETMAR erstellte Teil, fasst Orts- und Sachregister zusammen. Über die Sinnhaftigkeit gerade letzterer Kombination kann man geteilter Ansicht sein, in der Regel ist es vorteilhafter, Personen und Orte in einem Register zusammenzufassen. Insgesamt sind erfreulich wenig Fehler grammatikalischer und sprachlicher Art vorhanden, ärgerlich nur, dass gerade aus dem „Leutpriester“ ein „Lentpriester“ (S. 287) geworden ist, da dieses Versehen nicht unbedingt gleich zu erkennen ist. Man sollte vielleicht auch nicht die orthographischen Eigenheiten des Mittellateinischen (etwa *composicio*) als fehlerhaft darstellen, indem man ihnen das klassische als „richtiges“ Latein (S. 109) gegenüberstellt, aber das sind Kleinigkeiten.

Das Fazit am Schluss – „ein voller Rechtsausgleich zwischen Stadt und Erzbischof kam niemals zustande“ (S. 443) – macht, wie bereits der ganze Band, neugierig auf die folgenden beiden Bände, um darin mehr über die ereignisvolle Geschichte Kölns im Spätmittelalter und im Zeitalter von Reformation und Katholischer Reform zu erfahren.

Aachen

MONIKA GUSSONE

Die Urkunden und Handschriften aus dem Archiv der Katholischen Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden, 1: 8.–15. Jahrhundert, bearb. von HANS BUDDE (Urkunden) und GERHARD KARPP (Handschriften) unter Mitarbeit von ANETTE LÖFFLER (*Inventare nichtstaatlicher Archive* 57). Bonn: Rudolf Habelt 2017, 244 S.; 23,50 €

Als die Abtei Werden gut 1000 Jahre nach ihrer Gründung 799 in den Jahren 1802/1803 durch Preußen säkularisiert wurde, bedeutete das zuerst einen tiefen Einschnitt für die dort lebenden Mönche, aber auch für die Bevölkerung der Umgebung. Die Abteikirche

wurde Pfarrkirche, die Klostergebäude erhielten eine neue Nutzung. Alle Sakral- und Kunstgegenstände der Abtei wechselten den Besitzer und gelangten z. T. an andere Orte, wurden zerstört oder gingen verloren. Der Staat überwies große Teile des Abteiarchivs zunächst nach Hamm, dann an das Düsseldorfer Staatsarchiv, so dass sie sich heute im Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland in Duisburg befinden. Für die Pfarrei relevantes Archivmaterial überließ der Staat dem Archiv der neugegründeten Pfarrei.

Ähnlich, aber noch komplexer verlief die Auflösung der mit geschätzten zirka 11.000 Bänden ansehnlichen Abteibibliothek, die zunächst an ihrem Standort verblieb. Teile wurden später an die Universitätsbibliothek Münster abgegeben, wo sie im Zweiten Weltkrieg vernichtet wurden. Noch im 19. Jahrhundert allerdings erwarb die Königliche Bibliothek Berlin von der Münsteraner Bibliothek 20 mittelalterliche Handschriften aus Werden. Andere Teile der Werdener Bibliothek gingen nach Düsseldorf, der Rest verblieb in der Pfarrei. Heute befinden sich etwa ein Drittel der Werdener Handschriften in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf, ein Drittel in der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin und ein Drittel an anderen Standorten inner- und außerhalb Deutschlands. Das Pfarrarchiv Werden besitzt daher nur wenige Handschriftencodices der alten Abtei sowie ein kleines Konvolut von Handschriftenfragmenten.

1989 vereinbarte die Archivberatungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland mit der Pfarrei St. Ludgerus Werden, dass die Archivberatungsstelle die Sicherung und Bearbeitung des Urkundenbestandes der im Pfarrarchiv verwahrten Urkunden der alten Abtei übernahm. Bald zeigte sich, dass in diesem Zusammenhang auch die zehn in der Pfarrei vorhandenen Handschriften miterfasst werden konnten. Daher brauchte es neben HANS BUDDE für das Archivmaterial auch GERHARD KARPP für die Bearbeitung der Handschriften. Aus guten Gründen entschieden sich die Bearbeiter, sich jedoch nur auf die Urkunden und Handschriften bis zirka 1520 zu beschränken. Tatsächlich erfasst der Band aber doch auch eine Handschrift aus dem 17. Jahrhundert. Die Erschließung der verbleibenden frühneuzeitlichen Bestände aus Archiv und Bibliothek der alten Abtei im Pfarrarchiv St. Ludgerus überließen sie einem späteren Projekt.

Alle Urkunden sind minutiös beschrieben und unter Erfassung sämtlicher Personen- und Ortsnamen registriert. Die fünf ältesten Urkunden stammen aus dem 12. Jahrhundert. Ihr Text wird zusätzlich zum Regest vollständig transkribiert. Die jüngste Urkunde datiert von 1499. Außer um liturgische Fragen, um die Besetzung kirchlicher Stellen und um fromme Stiftungen geht es gelegentlich auch um Einkünfte und Besitzrechte des Klosters bzw. der ihm zugehörenden Kirchen. Die Urkunden beziehen sich im Wesentlichen auf Orte in den heutigen Städten Essen, Heiligenhaus, Solingen und Velbert.

Der kleine Handschriftenbestand setzt sich zusammen aus einem Graduale (Ende 17. Jh.), einem Psalterium (Hugenpoet-Psalter; 15. Jh.), einem nur fragmentarisch überlieferten Psalterium (15. Jh.), einem *Missale Coloniense* (erste Hälfte 15. Jh.), einem Antiphonar (15. Jh.), einer Sammelhandschrift mit einer Vielzahl unterschiedlicher Texte (16./17. Jh.), einem Band *Definitiones medicarum* (16./17. Jh.) und den *Registra Vicariorum* (1635–1637). Von vorliegender Arbeit nicht erfasst sind ein Handschriftencodex (18. Jh.) und eine derzeit nicht auffindbare liturgische Sammelhandschrift. Unter den

16 Handschriftenfragmenten befindet sich als ältestes Stück eine irische Handschrift des 8. Jahrhunderts mit den *Eclogae Moraliū Gregorii* des irischen Mönches Laidcenn (Lathcen) († 661). Die jüngsten Fragmente stammen aus dem 13. Jahrhundert.

Es ist überaus begrüßenswert, dass dieser Bestand von Urkunden und Handschriften nun erstmals vollständig sowie in ausführlicher und präziser Weise beschrieben und vorgestellt wird. Das umfangreiche Personen-, Orts- und Sachregister macht seine Inhalte leicht zugänglich. So ist den Bearbeitern zu danken, dass sie das 1989 beschlossene Projekt mit viel Geduld nach fast drei Jahrzehnten durch diese Publikation abschließen konnten.

Gerleve

MARCEL ALBERT OSB

KATHARINA HÜLSCHER: Das Statutenbuch des Stiftes Xanten. (Die Stiftskirche des Heiligen Viktor zu Xanten, Neue Folge 1). Münster: Aschendorff Verlag 2018, 710 S.; 86,00 €

Mit 710 Seiten hat die Verfasserin aus ihrer Bochumer Dissertation einen anspruchsvollen und stattlichen Band vorgelegt, in dem nach 203 Seiten Einführung und 29 Seiten Quellen- und Literatur-Verzeichnis sowie Register die lateinische Edition 465 Seiten umfasst. Dazu führt JENS LIEVEN im Vorwort des Herausgebers in die komplexe Erforschungsgeschichte der „Stiftskirche des heiligen Viktor in Xanten“ ein, die dazu führte, mit diesem Werk eine „neue Folge“ dazu herauszubringen, in dem „die spannungsreichen Beziehungen zwischen dem Kapitel auf der einen und dem Dekan auf der anderen Seite“ behandelt werden, „die ihren Niederschlag finden auch im Statutenbuch Heymerichs, der in ihm die Pflichtvergessenheit vieler Kanoniker, Gewalttätigkeiten im Stift und die Entfremdung von Stiftsbesitz ebenso beschreibt, wie die Entmachtung des Propstes und den Ungehorsam gegenüber dem Dekan“ (S. 12).

Im ersten Kapitel ihrer Einleitung in die „Edition des Xantener Statutenbuches“ stellt die Bearbeiterin die Forschungs- und Quellenlage sowie die Zielsetzung der Edition vor, „ein Sittengemälde des Stiftslebens im ausgehenden 15. Jahrhundert“ zu zeichnen, wodurch „auch Rückschlüsse auf andere Stifte möglich sind“ (S. 19). Das zweite Kapitel liefert in der Biographie des Arnoldus Heymericus aus Kleve (~1424–31.7./8.1491), den Werdegang des Dekans, Humanisten und Verfassers: „Die Wunder- und Reliquiengläubigkeit gepaart mit humanistischer Prägung zeichnet ihn jedoch viel mehr als einen Menschen des Übergangs aus, vielleicht typisch für die Epoche des Spätmittelalters“ (S. 56). Unter der Überschrift „Norm und Wirklichkeit“ gibt das dritte Kapitel einen differenzierten Einblick in „Missstände, Probleme und Zwischenmenschliches“ im Xantener Viktor-Stift. Dazu ist die Einführung in das Repertorium von besonderer Bedeutung für das Verständnis der Arbeitsweise des Verfassers Arnold. In den drei folgenden Kapiteln sind die Einzelfälle von „Pflichtvernachlässigungen“ bis zum „Interdikt“ gut aufgelistet und anschaulich beschrieben sowie Fälle von „Nichteinhaltung

der Kanonikereide und kleine Rebellionen“. Insgesamt hat das „System Kollegiatstift durch seine sehr weltliche Prägung, die im Laufe des Mittelalters“ zunahm, „massiv dazu beigetragen, solche Missstände zu fördern“ (S. 111). Im vierten Kapitel stellt die Bearbeiterin nicht nur den Aufbau des „Statutenbuches aus dem Jahre 1461“ genauer vor, sondern vergleicht es mit drei Statutenbüchern der Umgebung (Kranenburg/Zyfflich, Maria ad Gradus/Köln, St. Mauritz/Münster) und kommt dabei zu dem Ergebnis, „dass man es bei Arnolds Werk tatsächlich eher mit einem Nachschlagewerk zu tun hat als mit einem Statutenbuch“ (S. 145). Im fünften Kapitel unternimmt die Autorin zunächst einen breiten Vergleich zwischen der *Regula Canonicorum* (des Chrodegang von Metz) und der *Institutio Canonicorum* (von Xanten) und kommt dann aber zu der Schlussfolgerung, „dass Arnold beide nicht als Vorlagen für sein Repertorium verwendet hat“ (S. 174). Nach diesen breiten inhaltlichen Einführungskapiteln schließt die Bearbeiterin ihre gehaltvolle Einführung im sechsten Punkt mit der mehr formalen „Handschriftenbeschreibung und dem Aufbau“, die sich von „Randeinträgen“ bis „Beschädigung des Pergaments“ erstrecken, sowie den Quellen (S. 175–198). Das Quellen- und Literatur-Verzeichnis mit vielen klassischen Autoren (Augustinus, Thomas von Aquin) und Bearbeitern (F. W. OEDIGER, C. WILKES) ist nicht hier am Ende der Einleitung zu finden, sondern ganz am Ende des Buches (S. 698–710).

Damit ist auch weniger Latein-kundigen Lesern eine gute Brücke zur eigentlichen Textedition (S. 205–670) mit den ebenfalls reichen (3107) Fußnoten gegeben, die „ein buntes Portrait des Stiftsalltags im ausgehenden Mittelalter“ in Xanten bietet. Für die Benutzung der Edition sind ebenfalls sehr hilfreich die abschließenden drei (Personen-, Orts- und Sach-)Register. Damit liegt als erster Band der neuen Reihe des Stiftes Xanten eine bedeutsame und gute Edition vor, welche diese Geschichte des Stiftes Xanten im digitalen 21. Jahrhundert (mit seiner dort schon vorhandenen Präsenz) solide darstellt und lebendig macht.

Köln

REIMUND HAAS

PETER VON JÜLICH: *De modo mensurandi vasa*. Ein Traktat zur Fassmessung aus dem frühen 15. Jahrhundert, hrsg., übersetzt und kommentiert v. MENSIO FOLKERTS und MARTIN HELLMANN. (Algorismus 85). Augsburg: Dr. Erwin Rauner Verlag 2018, XXXII u. 91 S. u. farbiges Faksimile; 29,00 €

Mit dem von Peter von Jülich verfassten Traktat über die Messung des Inhalts von gefüllten Fässern legen MENSIO FOLKERTS und MARTIN HELLMANN die „Erstedition eines frühen Textes über die Fassmessung“ vor (S. V) und widmen sich so einem Zeitraum, der für die Kunst des Fassmessens bislang noch wenig beachtet wurde. So liegt zwar der älteste Traktat zum Thema, der aus dem niederländischen Damme des 14. Jahrhunderts stammt, bereits ediert vor, doch wurden die Abhandlungen des 15. Jahrhunderts, zu denen diejenige Peter von Jülichs gehört, bislang kaum zur Kenntnis genommen – ganz

im Gegensatz zu den Schriften des 16. Jahrhunderts. Um eine solche Aufgabe – wie hier geschehen – bewältigen zu können, sind nicht nur mathematische Kenntnisse vonnöten, sondern zugleich Kenntnisse der spätmittelalterlichen Paläographie (vor allem auch, da die Handschrift zahlreiche Abkürzungen enthält) und des speziellen lateinischen Vokabulars. Das Vorwort führt knapp, aber informativ in das für die meisten Historiker eher schwer zugängliche Thema ein. Auch das Glossar am Schluss des Büchleins ist dabei sehr hilfreich, wenn auch manche Begriffe, wie Epizykel, Exzenter, Exzentrizität oder Äquatorium nicht aufgenommen wurden, obwohl sie den meisten Lesern nicht vertraut sein dürften.

Infolge der Zunahme des Weinhandels im 14. Jahrhundert wurde vermehrt über Verfahren nachgedacht, das Volumen der Transportfässer auf eine für den Inhalt möglichst schonende Weise zu bestimmen. Für diese Aufgabe waren Visierer, auch Röder genannt, zuständig, die sich eines Visierstabes bedienten, auf dem verschiedene Maßeinheiten aufgetragen waren. Diese Maßeinheiten erlaubten in vielen Fällen ein einfaches Ablesen des Ergebnisses ohne weitere Berechnungen. Gerade in Köln, wo der Weinhandel am Ende des Mittelalters aufgrund des städtischen Stapelrechts einen riesigen Umfang erreicht hatte, konnte man die Aktivitäten der städtischen Visierer gut beobachten, die von der Stadt geeichte Visierruten verwenden mussten und das gemessene Ergebnis in den Boden des betreffenden Fasses einritzten. Aufgrund der großen Bedeutung des Weinhandels in Köln waren die Kölner Messverfahren und Maßeinheiten auch in Nordeuropa verbreitet und bekannt.

Peter von Jülich, der an der Kölner Universität Mathematik unterrichtete, kannte sich mit den Messmethoden der Visierer und den unterschiedlichen Messmethoden aus diesem Grund gut aus. Da er alle existierenden Methoden – zu Recht – für fehlerhaft hielt, verfasste er um 1420 seine eigene Spezialabhandlung über dieses Thema, mit dem Ziel, deren Fehler zu beheben. Dabei interessierte er sich nicht nur für die Praxis, wie es in den meisten Traktaten der Fall war, sondern seine Schrift enthält, wie es nach ihm erst wieder im 17. Jahrhundert geschah, umfangreiche theoretische Überlegungen dazu, wie man den Inhalt eines eben nicht glatt zylinderförmigen Hohlkörpers richtig bemessen kann. Es stellte nämlich auch im Mittelalter keine Schwierigkeit dar, ein vorhandenes, maßgebendes Hohlmaß des Marktherrn mithilfe eines zylinderförmigen Gefäßes zu eichen und das Gleiche mit den Gefäßen der Visierer zu tun, doch war die Vermessung gefüllter Fässer unbestimmter Größe auf diese Weise eben nicht möglich.

Oft formulieren die Visiertraktate ihre Methodik unabhängig von konkreten Maßen, Peter von Jülich verwandte, sicher auch der Anschaulichkeit halber, die Maße Sester bzw. Viertel und Maß bzw. Quart, die jeweils im Verhältnis 1:4 zueinanderstehen, was die Berechnung vereinfacht. Er war zudem der Ansicht, wenn man eine große Maßeinheit zugrunde lege, erhalte man genauere Ergebnisse. Obwohl Peter von Jülich die methodischen Fehler der existierenden Verfahren exakt bestimmen konnte, gelang auch ihm noch keine wirkliche Verbesserung, obwohl er selbst der Überzeugung war, er habe das Problem lösen können. Zugleich ging es ihm jedoch mit der Abfassung seines Traktats um die Verfolgung eines rechtlich-moralischen Ansatzes, wie es das erste Kapitel zeigt,

in dem er die Unrechtmäßigkeit fehlerhafter Messungen anspricht, vor allem aber die letzten Kapitel, das 25. bis 27., in denen er die Sündhaftigkeit falscher Messmethoden, insbesondere aber die absichtlich betrügerischen Messungen mit unterschiedlich geeichten Messruten für Ankauf und Verkauf von Wein mithilfe zahlreicher Belegstellen aus der Bibel verurteilt und die Notwendigkeit ehrlicher Maße und Gewichte betont. Dabei vertritt er die Ansicht, dass Maße öffentlich bekannt gemacht werden müssen, um nicht betrügerisch zu sein. Ungleiche Maße stellt er in Zusammenhang mit dem von Paulus verdamnten „bösen Schein“ und warnt vor göttlicher Strafe.

Im Zuge der Recherche zu Peter von Jülich gelang es den Editoren, neue Informationen über seine Person zu gewinnen. Peter stammte aus Hasselsweiler bei Jülich, starb im Jahr 1446 mit 55 Jahren und muss also 1390 oder 1391 geboren worden sein. Nach seinem Studium an der Kölner Universität lehrte er innerhalb der Artesfakultät Mathematik, vermutlich als maßgebender Lehrer, war mehrfach deren Dekan und 1425 Rektor der gesamten Universität. 1434 trat er in die Kartause St. Barbara ein.

Aus dem ehemaligen Besitz dieser Kartause stammt die Sammelhandschrift mit astronomischen, astrologischen und mathematischen Texten (Sigle B; heute Brüssel, Bibliothèque Royale de Belgique 1022–1047), in der sich auf fol. 172^v–184^r der Traktat über die Fassmessung befindet, außerdem ein weiterer Traktat Peters über die Berechnung des Planetenlaufes mithilfe eines Instruments. Die Einleitung zu Peters astronomischer Abhandlung zeigt sehr deutlich seine Herangehensweise und sein Interesse daran, ein wissenschaftlich nutzbares Instrument zu entwickeln und dessen Anwendung zu erläutern. Dass diese Einleitung als Originaltext im Vorwort zitiert wird, trägt zur Veranschaulichung bei, da dasselbe Interesse auch bei der Verbesserung der Fassmessmethoden erkennbar ist. Die Blätter 29 bis 98 der Sammelhandschrift aus der Kartause wurden vermutlich von Peter selbst geschrieben, seine eigenen Traktate fügte jedoch sein Schüler Paul von Gerresheim hinzu.

Die Edition folgt der Leithandschrift B, gibt aber die Varianten der Handschrift F (Frankfurt a.M., Universitätsbibliothek, Ms. lat. oct. 2, f. 107^r–130^r), der einzigen existierenden und ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammenden Abschrift, an und markiert jeweils die Blattwechsel in beiden Handschriften. Notiert sind ebenfalls die Marginalien aus B, schließlich Hinweise auf verwendete Bibelstellen und Fachautoritäten, auf die sich Peter von Jülich bezieht. Die Zeichnungen, die Peters Ausführungen illustrieren, erscheinen in der Edition an denselben Stellen wie in der Handschrift B. Von den Herausgebern wurden dagegen die Kapiteleinteilungen vorgenommen und nummeriert, wobei sie sich jedoch an die Absatzmarkierungen in den Handschriften anlehnten.

Das beiliegende Faksimileheftchen ist von sehr guter Qualität, ermöglicht einen unmittelbaren Eindruck von der Leithandschrift und erlaubt, falls als notwendig erachtet, die Überprüfung der Edition. Zur Edition ist nur anzumerken, dass im kritischen Apparat die Hinweise auf Streichungen im Text fehlen (wie f. 172^v, Z. 3 vor *omisso* oder Z. 27 vor *medietate*) und dass man vielleicht die Unterstreichungen in der Handschrift noch hätte übernehmen können. Bei den als Besonderheit in der Einleitung erwähnten

Schreibformen von *committere* und *atingere* (f. 182^r, in der Edition S. 54, Z. 11–13: als *commictatur*, *commictendum*, *actingere* wiedergegeben) handelt es sich tatsächlich um ein doppeltes „t“, wie es beispielsweise auch auf fol. 173^r unten bei *dimittens* (S. 6, Z. 32) und 177^v unten (S. 32, Z. 19) bei *permittit* erscheint und dort auch so transkribiert worden ist. Die *tt*-Ligatur unterscheidet sich von der *ct*-Ligatur (im Faksimile gut erkennbar etwa auf fol. 181^r, 24–27: *pincte*, *pinctas* und Z. 29: *reducte*) dadurch, dass das erste *t* weiter nach unten gezogen wird, doch ist sie bei *committatur* und *atingere* tatsächlich nachlässig ausgeführt worden, so dass das Ergebnis dem *ct* gleicht.

Bei den ebenfalls sehr instruktiven Anweisungen des Würzburger Oberratsschreibers Ulrich Mast zur Durchführung der Eichung von Weinmaßen, die in der Einleitung zitiert werden (S. XIX), ist leider in Bezug auf Groß- und Kleinschreibung und Satzzeichen – anders als bei der Edition des Fassmessungstraktats – nicht normalisiert worden, so dass sie aus diesem Grund schwerer verständlich ist. Sehr gut liest sich die Übersetzung, wenn auch leider mehrfach Flüchtigkeitsfehler oder unklare Satzstrukturen stehengeblieben sind (so S. 27, viertletzte Z., S. 33, 2. Absatz, S. 33 letzter Satz von Kap. 16, S. 43, Z. 8 oder S. 65, Z. 17). Anmerkungen zu jedem Kapitel, die unter anderem ausführlich den mathematischen Hintergrund von Peters Ausführungen darlegen und notwendigerweise solide mathematische Kenntnisse voraussetzen, schließen sich der Edition und Übersetzung an, der schließlich ein Verzeichnis der verwendeten Literatur der Datenbanken und der Quellen folgt. Mit Einführung, Edition, Übersetzung, Kommentar und Glossar liegt so, ungeachtet der insgesamt nicht ins Gewicht fallenden Kritikpunkte, nun ein sorgfältig erschlossener Traktat zur Fassmessung in einer komfortabel nutzbaren Ausgabe vor.

Aachen

MONIKA GUSSONE

POL SCHILTZ/AL ESTGEN (Hrsg.): Robert von Monreal, Abt und Herr in Echternach (1506–1539). Urkunden- und Quellenbuch, 2 Bde. (Echternacher Schriftquellen – Sources epternaciennes 1/1 und 1/2). Trier: Kliomedica 2016, zus. 953 S.; 87,00 €

Mit diesem voluminösen zweibändigen Werk wird die neue Reihe „Echternacher Schriftquellen – Sources epternaciennes“ begründet, die der Willibrordus-Bauverein Echternach herausgibt. Den Namen Echternach verbindet man meist mit der frühmittelalterlichen Gründung der Abtei durch den heiligen Willibrord, der dort in der besonderen Wallfahrtsform der Springprozession bis heute verehrt wird. In der Frühen Neuzeit hingegen ist die Abteigeschichte, trotz gelegentlicher Arbeiten, wenig erforscht, obschon durch das Kopiar, das in mehreren Abschriften vorliegt, eine Fülle von Quellen überliefert ist. Die beiden Herausgeber machen einen wichtigen Schritt in Richtung einer stärkeren Betrachtung der Abtei jenseits ihrer mittelalterlichen Ursprünge und edieren in zwei Bänden insgesamt 815 Quellen aus der Amtszeit des

Abtes Robert von Monreal (1506–1539). Teil 1 enthält eine Einleitung, Quellen- und Literaturverzeichnis, editorische Vorbemerkungen und die Quellen 1 bis 453 (Jahre 1506 bis 1531). In Teil 2 geht es nahtlos weiter mit den Quellen 454 bis 815 (Jahre 1532 bis 1539) sowie dem Index.

Die Einleitung von AL ESTGEN mit dem Titel „Robert von Monreal, Abt von Echternach 1506–1539 – Ein Lebensbild“ (S. 19–29) stellt Robert in seinen verschiedenen Bezugsnetzwerken und Funktionen dar: Abt, Reichsprälat, Lehns-, Stadt- und Grundherr und schließlich auch hinsichtlich seiner Stellung im regionalen Adel. Die stellenweise etwas unterkomplexe Darstellung – was ihrer Kürze geschuldet ist – sowie gelegentliche Interpunktions- und Tippfehler (z. B. S. 26 Bollendorf) und die ein oder andere unglückliche Formulierung stören den Lesefluss nicht nennenswert (vgl. etwa S. 27 etwas platt: „In all diesen Prozessen geht es schlussendlich um Macht. Grundherr, Vogt, Hochgerichtsherr und Propst scheinen lediglich unklare Worthülsen zu sein“). Die zahlreichen Quellenzitate machen bereits in der Einleitung mit der Sprache vertraut, die den Leser in den Urkunden erwartet. Jedoch findet sich bei keinem (!) dieser Zitate ein Verweis auf die Fundstelle, was sehr zu bedauern ist. Jedenfalls bekommt der Leser durch die Einleitung ein Gefühl für die unterschiedlichen Konfliktherde, mit denen sich Robert von Monreal während seines Echternacher Abbatats konfrontiert sah.

Die sehr ausführlichen editorischen Vorbemerkungen (S. 31–35) rüsten den Leser für die Benutzung der Quellensammlung in hervorragender Weise. Ergänzend ist das Abkürzungsverzeichnis heranzuziehen, das hauptsächlich die in den Quellen vorkommenden Anreden, Gewichts- und Münzeinheiten aufschlüsselt (S. 17–18). Zu den wichtigsten editorischen Grundsätzen der Herausgeber gehört es, bereits publizierte Urkunden und andere Quellen nicht erneut abzudrucken, sondern auf die bisherigen Auswahleditionen aus den 1930er- bzw. 1950er-Jahren zu verweisen. Dadurch sind – etwas unglücklich – bereits die ersten fünf Nummern ohne Text. Die Quellen sind chronologisch sortiert und mit Datierung, Fundstelle und Kopfrege versehen. Die Sprache der Quellen ist deutsch, französisch und lateinisch. Zu bedauern ist, dass den lateinischen Quellen keine Übersetzungen beigelegt wurden. Unter den abgedruckten Quellentexten sind auch einige, die für wirtschaftshistorische oder genealogische Fragestellungen interessant sind, etwa die Einwohnerlisten des Ortes Neef (Nr. 646–650, S. 715–726). Ein Brief von Johannes Cesarius an Philipp Melanchthon (Nr. 730, S. 826–827) lässt aufhorchen, doch wie er ins Echternacher Kopiarbuch gekommen ist, bleibt unklar, denn Abt Robert und Melanchthon hatten nie Kontakt. Wenn die Herausgeber auch deutlich machen, dass sie für eine ganze Reihe von Urkunden auf die älteren Editionen verweisen, so wäre doch ein (möglicherweise korrigierter) Wiederabdruck wünschenswert gewesen, denn so wird die Chance verpasst, das neue Gesamt-Standardwerk zu werden. Alles in allem sind die Quellen aber hervorragend, sehr sauber und äußerst sorgfältig ediert.

Das Quellenverzeichnis listet alle Fundstellen detailliert auf (S. 9–11). Die mehr als 150 Titel im Literaturverzeichnis erlauben es, sich einen Überblick über die bisherige Forschung zur Abteigeschichte und darüber hinaus zu verschaffen (S. 12–17). Das Glossar ist, genau besehen, ein Sachindex (S. 949–952). Im eigentlichen Index

(S. 901–948), der für umfangreiche Quellensammlungen dieser Art zur sicheren Benutzung unerlässlich ist, wurde Personen, sofern möglich, ein Aufenthaltsort zugeordnet (der aber, wie die Autoren zutreffend betonen, nicht der Wohnort sein muss). Daher findet man im Index unter „Aachen“ nicht nur Verweise auf die Stadt, sondern auch auf mit der Stadt verbundene Personen, was hilfreich ist. Die Edition ist insgesamt sorgfältig ausgeführt und sehr gut benutzbar. Sie wird zukünftig sicher ein wichtiges Nachschlagewerk sein, das eine Erschließung der frühneuzeitlichen Herrschafts-, Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Abtei Echternach ermöglicht. Auf den nächsten Band der Reihe „Echternacher Schriftquellen“ darf man bereits gespannt sein.

Aachen

THOMAS RICHTER

TH. J. VAN RENSCH: Licht op het zonneleen Gronsveld. Ontwikkeling en instellingen van het rijksonmiddellijke graafschap Gronsveld elfde eeuw tot circa 1795. (Werken uitgegeven door Koninklijk Limburgs Geschied- en Oudheidkundig Genootschap 23). Maastricht: Koninklijk Limburgs Geschied- en Oudheidkundig Genootschap 2017, 749 S. u. 255 Abb.

Als ‚Sonnenlehen‘ – das heißt, zwischen dem Adelsherrn und der Sonne stand kein anderer Herr – bezeichnete man in der Frühen Neuzeit Allodialherrlichkeiten im Süden der heutigen niederländischen Provinz Limburg. Dieses Gebiet zwischen Maastricht und Aachen war bis zum Ende des Ancien Regime territorial sehr stark zersplittert. Die hügelige Landschaft wurde zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert von den Bewohnern der tiefer gelegenen Dörfer, Weiler und Höfe im Tal der Maas oder kleineren Flüssen durch Rodung urbar gemacht. Diese Entwicklung wurde auch von weltlichen Herren gefördert, so dass die Neusiedler durch Belehnung, Kurmuth oder Zinspflicht mit dem Dorfherrn und deren Domanalbesitz verbunden blieben. Besonders gut erkennbar ist diese Binnenkolonisation des sogenannten Plateaus, des Gebietes zwischen Heerlen/Vaals und Maastricht. So entstand hier eine ganze Reihe von kleinen weitgehend reichsunmittelbaren Herrschaften.

Zu einer dieser Herrlichkeiten, nämlich zur Herrschaft Gronsveld unweit von Maastricht, und zum Themenfeld der „Sonnenlehen“ hat JACQUES VAN RENSCH, Rechtshistoriker, Historiker und langjähriger Rijksarchivaris für die Provinz Limburg im Regionaal Historisch Centrum Limburg (RHCL), eine umfangreiche und sehr detaillierte, auf allen erreichbaren archivischen Quellen gestützte Publikation – zudem reich mit Quellenabbildungen und historischen Fotos versehen – vorgelegt. Die Herren von Gronsveld zählten im 13. und 14. Jahrhundert zu den bedeutenderen Adelsgeschlechtern der Region und verfügten über Güterbesitz zwischen Lüttich, Aachen und Maastricht. Im 14. Jahrhundert gehörten sie zu den großen Geldgebern des Herzogs von Brabant. Als herzoglicher Sachwalter im Raum zwischen Maas und Rhein erhielten sie eine Reihe von Burgen und Ämtern zu Unterpand. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhun-

derts starben die Herren von Gronsveld (in Gronsveld) in männlicher Linie aus. Mit der Heirat (1425) der Erbtöchter mit Dietrich I. von Bronckhorst-Batenburg, dessen Familie zu den bedeutendsten Mitgliedern des geldrischen Adels zählte, entstand eine fast 300 Jahre währende Beziehung der Bronckhorst-Batenburg zu Gronsveld und damit eine grundlegende politische Neuorientierung, weil die Ausrichtung der Familie sich in den folgenden Generationen von Brabant und Lüttich auf Kleve und damit auch auf den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis und das Reich verschob. Mit der Erhebung in den Grafenstand im Jahr 1586 – auch mit Hilfe der reichsfreien und allodialen Herrschaft Gronsveld – legte die Familie Bronckhorst-Batenburg das Fundament für ihre durchaus hochadlige Stellung im 17. und frühen 18. Jahrhundert. Die Grafschaft Gronsveld fiel nach 1719 im Erbgang an bayerischen Reichsgrafen zu Toerring-Jettenbach. Durch den Besitz von Gronsveld wurden sie zum Reichsstand und erhielten dadurch Sitz und Stimme im Reichstag. Nach der französischen Besetzung und Enteignung 1795 entschädigte sie der Reichsdeputationshauptschluss 1803 mit der säkularisierten Reichsabtei Gutenzell in Oberschwaben.

Zunächst aber noch ein kurzer Blick auf drei weitere „Sonnenlehen“, da diese wie Gronsveld ein ähnliches Entstehungsschema aufweisen: Die Herrlichkeit Rijckholt (heute Gemeinde Eijsden-Margraten) war wenig mehr als ein Weiler mit kaum ein Dutzend Häusern mit Äckern und Wald und einem Adelssitz. Kirchlich gehörte es zur Pfarrei Gronsveld. Rijckholt hatte ein eigenes Schöffengericht mit hoher Gerichtsbarkeit. Im 12. Jahrhundert soll Rijckholt von der benachbarten Herrlichkeit Gronsveld abgespalten worden sein. Seit dem 15. Jahrhundert waren die Herren von Flodrop (mit einigen Unterbrechungen) Besitzer von Rijckholt, nach 1631 gelangte die Herrlichkeit über den Erbweg an Werner von den Bongart, danach an die Herren van Wylick und 1683 an Jean Maximilien de Bounam, ein Industriellen aus Lüttich, der mehrere Glashütten besaß. Über die kleine Herrlichkeit Terblijt am Rande des südlimburgischen Plateaus ist wenig bekannt. Vom Umfang her war Terblijt mit Rijckholt vergleichbar. Die Herrlichkeit entstand wohl auch durch Rodung von adligem Allodialbesitz in 12. und 13. Jahrhundert. Kirchlich gehörte es zur Pfarrei Berg. Ein adliges Haus oder Schloss gab es nicht. Terblijt hatte ein eigenes Schöffengericht mit hoher Gerichtsbarkeit. Terblijt war bis 1661 reichsunmittelbar, aber bereits seit 1546 versuchte die Grafschaft Valkenburg die nahegelegene Herrlichkeit zu inkorporieren, was schließlich 1661 gelang. Terblijt war am Ende des 14. Jahrhunderts im Besitz von Heinrich II. von Gronsveld. Er übertrug sie zusammen mit der jülich'schen Herrlichkeit Heyden bei Aachen seinem Schwiegersohn Christian von Merode. 1564 brachte Maria von Maschereel Terblijt als Mitgift in ihre Ehe mit Wilhelm von dem Bongart, Herrn zu Paffendorf und Bergerhausen. Die Bongarts blieben Herren von Terblijt bis 1795.

Wylre war eine reichsunmittelbare Herrlichkeit, sie dehnte sich im 12. und 13. Jahrhundert durch Rodung von Wald am Hang des Plateaus aus: ein ca. 9 km langes und ca. 500 m breites Gebiet. Die Herrlichkeit hatte eine eigene Pfarrkirche und ein eigenes Schöffengericht mit hoher Gerichtsbarkeit. Über die Herren von Wylre gibt es erst seit dem 15. Jahrhundert verlässliche Angaben: Zuerst waren es Mitglieder der Familie

Scheiffart von Merode, danach die Herren von Nesselrode, im 16. Jahrhundert die Herren von Binsfeld und im 17. Jahrhundert von Wachtendonk. Die Herrlichkeit Gronsveld trat erstmals um 1400 als geschlossenes allodiales Herrschaftsgebiet als Ergebnis eines langen Verdichtungsprozesses seitens der Herren von Gronsveld in Erscheinung. Die Dörfer Gronsveld und Eckelrade sind auf eine allodiale Domäne, die durch Rodung vom 12. bis zum 14. Jahrhundert auf Initiative der Herren von Gronsveld urbar gemacht wurden, zurückzuführen. Das Dorf Heugem an der Maas, früher Besitz des Lütticher Bischofs, erwarben die Herren von Gronsveld durch Schenkung. Zu deren frühestem Besitz gehörte auch das Dorf Slenaken, von Gronsveld aus gesehen eine westliche Exklave. Die Gerichtsorganisation des Landes Gronsveld lässt deutlich seine Entstehung aus den einzelnen Gerichten der Dörfer erkennen. Es gab vier Schöffenstühle mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit: Gronsveld, Heugem, Honthem und Slenaken. Daneben bestand in Gronsveld seit Ende des 14. Jahrhunderts ein landesherrlicher Lehnshof. Die Schöffengerichte waren eingebunden in die Pyramide von Rechtszug und höherer Berufungsinstanz. Diese erfolgte von Slenaken auf Gronsveld und weiter über dem Schöffenstuhl/Oberhof von Aachen auf das Reichskammergericht. Von Honthem lief der Rechtszug über Heugem auf Lüttich und schließlich ebenfalls auf das Reichskammergericht.

Die in niederländischer Sprache verfasste Publikation – Grundlage ist VAN RENSCHS Dissertation mit dem gleichen Titel, die er am 21. Oktober 2015 in der Universität Maastricht verteidigt hat – ist nach der 58-seitigen Einleitung zur regionalen Territorialgeschichte, den Beziehungen zum Deutschen Reich bis 1795 und den Archivquellen in drei Hauptkapitel untergliedert, die die inhaltlichen Schwerpunkte deutlich aufzeigen: Entstehung und Entwicklung von Gronsveld als Landesherrlichkeit im Späten Mittelalter; eine genealogische und geographische Annäherung, die in die beiden Kapitel zu den Herren von Gronsveld vom 11. bis zum 15. Jahrhundert und zur Entstehung und Konsolidation des Landes Gronsveld unterteilt ist. Das zweite Hauptkapitel hat die Herren und Grafen von Gronsveld aus dem Geschlecht van Bronckhorst, d'Arberg Valengin und Toerring-Jettenbach vom 15. bis 18. Jahrhundert zum Thema, das sich in drei Kapiteln mit den Besitzerfamilien nach dem Aussterben der Herren von Gronsveld beschäftigt. Das dritte Hauptkapitel zu den administrativen Strukturen und zur rechtlichen Organisation von Gronsveld in der Frühen Neuzeit (1500–1796) ist das umfangreichste. Es untergliedert sich zwölf Kapitel: Landesherrliche Nachfolge, Huldigungs- und Begräbniszeremonien; Gesetzgebung und Regeln. Die Kapitel zur landesherrlichen Rechtsprechung und Verwaltung sind unterteilt in Zeitebenen: die Zeit der Herren von Bronckhorst-Batenburg 1550–1720, die Zeit der „admodatie“ 1720–1732 und die Zeit 1732–1795. Die Kapitel zu den Schöffenbanken und deren Funktion 1550–1720 und zum Lehnshof und seiner Organisation sind in diese Zeitebenen aufgeteilt. Ein umfangreiches Kapitel widmet sich den herrschaftlichen Einkünften und den mit dem Patronatsrecht verbundenen kirchlichen Einkünften, das nachfolgende Kapitel den Reichssteuern und Landessteuern, die den Gronsvelder Beerbten auferlegt waren. Das letzte inhaltliche Kapitel thematisiert die Gemeinde und Kirchspiele.

Den inhaltlichen Teil der Publikation schließt eine sehr gute Zusammenfassung der Forschungsergebnisse in Niederländisch, Englisch und Deutsch ab.

Der Anhang umfasst ein detailliertes Quellen- und Literaturverzeichnis (mit ca. 450 Titeln), eine biographische Kurzbeschreibung der Herren, Frauen, Grafen und Gräfinnen von Gronsveld vom 13. Jahrhundert bis 1795 bzw. 1803 und ein 50-seitiger Anhang mit Rechtsquellen. VAN RENSCH ediert hier nach beschriebenen Transkriptionsregeln 45 Rechtsquellen vom frühen 16. Jahrhundert bis zum späten 18. Jahrhundert, die Bezug zur Grafschaft Gronsveld haben: Gesetze, Prozessordnungen und Regelungen zur inneren Funktion der Grafschaft, Ausführungsverordnungen zu geltenden Rechtsordnungen, zwei Polizeiordnungen, fünf Verordnungen zu Herrendiensten und Schatzungen sowie die beiden Standeserhöhungen der Herren von Bronckhorst-Batenburg (1498 zu Reichsfreiherrn und 1586 zu Reichsgrafen) und Beschreibungen der Rechte und Einkünfte der Grafschaft Gronsveld und Herrschaft Slenaken. Abschließend werden in Farbe die Katasterkarten zur Grafschaft Gronsveld aus dem Jahr 1754 und zu den Gemeinden Gronsveld und Slenaken von 1828 abgebildet.

VAN RENSCH hat in langjähriger wissenschaftlicher Arbeit alle greifbaren Archivquellen ausgewertet. Erheblich erschwert wurde seine Quellensuche dadurch, dass das herrschaftliche Verwaltungsarchiv vor 1718 und die Archive der örtlichen Schöffengerichte und des Lehnshofes beim Einfall der französischen Revolutionstruppen 1793 fast gänzlich zerstört worden sind. Die wenigen erhaltenen Rest-Bestände befinden sich im RHCL in Maastricht. Daher musste VAN RENSCH sich häufig auf ergänzende Überlieferungen stützen: vor allem auf die Gronsfelder Prozessakten vor dem Reichskammergericht, die sich im RHCL befinden. Für das mittlere und späte 18. Jahrhundert bietet das Archiv der Grafen zu Toerring-Jettenbach im Bayerischen Staatsarchiv München eine umfassende Überlieferung. Daher ist die Quellenüberlieferung sehr ungleichgewichtig, was sich auch auf die unterschiedliche inhaltliche Gewichtung der drei Hauptkapitel auswirkt.

Die Publikation untersucht Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in der Grafschaft Gronsveld aufgrund der beschriebenen Dichte der Überlieferung im 17. und 18. Jahrhundert und die Fragestellungen, wie die beteiligten Personen und die beteiligten Institutionen (Herrschaft, Schöffengericht, Lehngericht, Reichskammergericht) agierten und welche Rechtsmittel zur Anwendung kamen. In der Grafschaft Gronsveld war der Adelsherr formell und faktisch der oberste Gesetzgeber, er bewegte sich im Rahmen der Reichsgesetze. Als umfangreichstes Zeugnis ist die „Rechtsordnung“ für Gronsveld von 1671 zu nennen, die nahezu wörtlich hinsichtlich des Sachen- und Erbrechts der „Cöllnischen Rechtsordnung“ des Jahres 1663 entlehnt ist. Die Kapitel zu Lehnsgütern, Kurmede- und Prozessrecht sind in Gronsveld selbst entstanden. Erwies sich diese Rechtsordnung in Streitfällen als unzureichend, konnte ergänzend das örtliche Gewohnheitsrecht oder das Reichsrecht zu Rate gezogen werden. Darüber hinaus griff man auch auf die Rechtsprechung der benachbarten Landesherrschaften Brabant und Lüttich zurück.

Interessant ist u. a. das Thema der fernen Herrschaft. Der Adelsherr hielt sich während des 16. und 17. Jahrhundert nur selten vor Ort auf, ab 1730 kam es zu keinem

Besuch mehr. Diese Situation brachte es mit sich, dass die Ausübung der Herrschaft vom 16. Jahrhundert bis 1795 fast ausschließlich auf Delegation beruhte. Die Folgen hat VAN RENSCH sehr detailliert analysiert: Die örtlichen Beamten besaßen wegen fehlender Kontrolle mehr Spielraum als verantwortbar war, gerade in den Fällen, in denen verschiedene Funktionen von einer Person wahrgenommen wurden. Bezeichnend ist bei den Amtsträgern die Zugehörigkeit zu wenigen Familien. In den meisten Fällen wechselten die Familien nach zwei oder drei Generationen, zumeist war es zuvor zu Unstimmigkeiten in der Finanzverwaltung gekommen, dies konnte fehdeähnliche Streitigkeiten zwischen den Familien auslösen.

Zusammenfassend muss man unterstreichen, dass JACQUES VAN RENSCH eine vorbildliche quellenbasierte mikrohistorische Forschungsarbeit zur Herrschaft/Grafschaft Gronsvelt über Jahre hinweg betrieben und die Ergebnisse in einer beachtlichen Ausstattung publiziert hat. Auf diesen Ergebnissen können weitergehende Forschungen zur Untersuchung kleiner reichsunmittelbarer Territorien aufbauen.

Köln

HANS-WERNER LANGBRANDTNER

RITA VOLTMER (Hrsg.): Herren und Hexen in der Nordeifel. Darstellung – Edition – Vergleiche. (Geschichte im Kreis Euskirchen, Jahrgang 30 [2016]). Weilerswist: Geschichtsverein des Kreises Euskirchen e.V. 2018, 560 S. mit Abb.; 20,00 €

Der vorliegende Band, der von RITA VOLTMER in Zusammenarbeit mit CLAUDIA KAUERTZ, JAN KRELLER, GABRIELE RÜNGER, SIMON TRITTER und KATRIN TRIESCHNIGG herausgegeben wurde, ist aus einem Kooperationsprojekt des Geschichtsvereins Euskirchen, der Universität Trier und dem Landschaftsverband Rheinland, Archiv- und Fortbildungszentrum, entstanden. Das Buch besteht aus mehreren Teilen, die die Quellenedition ergänzen und zu ihrer weitergehenden Analyse anregen. Im ersten, umfangreichen Teil des Buches gibt RITA VOLTMER eine detaillierte Einführung zum Thema „Adelige Hexenpolitik in der Nordeifel und in angrenzenden Gebieten“ (S. 3–154), die eine Vielzahl von Themen umfasst, wie z.B. die gelehrte Dämonologie und ihr Einfluss auf die Gerichtspraxis, die Rolle der Jesuiten und die Debatten um Hexerei zwischen Verfolgungsbefürwortern und -gegnern. Dass die Hexenpolitik in der Eifel als ein „Versuchsfeld herrschaftlicher Selbstbehauptung“ (S. 37–63) angesehen werden kann, zeigt VOLTMER anhand der politischen Gegebenheiten in der kleinen Unterherrschaft Schmidheim im 17. Jahrhundert auf. Eine wichtige Rolle spielten dabei die Herren Reinhard der Jüngere und Bertram Beissel von Gymnich, der sich „kurkölnischer Rat und pfalz-neuburgischer Kammerherr“ nannte, obwohl dies nicht zutraf (S. 67). Reinhard d.J. ließ wohl eine der opferreichsten Hexenjagden im Amt Nürburg im kurkölnischen Einzugsbereich durchführen, die in den Jahren 1609 bis 1615 mehr als 100 Menschen das Leben kostete (S. 45). Ein zweiter zeitlicher Schwerpunkt lag in den

Jahren 1630 bis 1633 und 1635. Erste Prozesse sind allerdings schon früher, beginnend mit dem Jahr 1591, überliefert (vgl. die Übersicht über alle Prozesse, S. 175–181). Die „Punktherrschaft“ (S. 6) Schmidtheim hatte nur eine geringe Einwohnerzahl, die etwa 50 Haushalte umfasste. Es wurden hier mindestens gegen 60 Personen Hexenprozesse geführt, die bis auf eine Freilassung mit dem Tod aller endete. Damit verlor fast die Hälfte der erwachsenen Einwohner Schmidtheims ihr Leben. Diese Verfolgung gehört zu den massivsten in ganz Europa, war allerdings insofern nicht einzigartig ist, als auch in anderen kleinen geistlichen wie weltlichen Territorien im herrschaftlich stark zersplitterten Raum zwischen dem Alten Reich und Frankreich, zu welchem die Eifel gehörte, intensive Verfolgungen nachzuweisen sind (vgl. S. 6f.).

Daran knüpft Teil IV des vorliegenden Bandes an. Es wurden regionale Vergleiche aufgenommen, in denen die Hexenverfolgungen in Rheinbach und Umgebung (THOMAS BECKER), in der zum kurkölnischen Amt Lechenich gehörenden Unterherrschaft Müddersheim (CLAUDIA KAUERTZ) und in der Kurpfalz, Kurtrier und Kondominien (WALTER RUMMEL) näher betrachtet werden. Dabei wird vor allem die Bedeutung der „Hexenkommissare“ in den Blick genommen, die auch bei den Schmidtheimer Verfolgungen eine wichtige Rolle einnahmen (vgl. BECKER, bes. S. 447–451). Diese waren gelehrte Juristen, die in Diensten des kurkölnischen Landesherrn, des Erzbischofs, standen, denen aber große Handlungsspielräume eingeräumt wurden, die sie stark zu ihren Gunsten ausnutzten. Aber auch die Rolle der Untertanen darf nicht vernachlässigt werden, denn sie arbeiteten durch gemeindliche Ausschüsse, in welchen besprochen wurde, wer der Hexerei angeklagt werden müsse, den Hexenkommissaren, dem Gerichtspersonal und auch den Herren zu (vgl. RUMMEL, S. 507f.). Trotz vieler Stereotype, die sich in den Geständnissen wiederfinden, lassen sich, wie CLAUDIA KAUERTZ in ihrem Beitrag über Müddersheim herausstellt, auch lebensweltliche Bezüge der Angeklagten erkennen, indem schwere Schicksalsschläge erwähnt werden, die ihnen widerfuhren, etwa dass die Kinder an der Pest gestorben waren oder der Ehemann inhaftiert worden war. Die Frauen, die dieses aussagten, rechtfertigten damit, dass sie der Verführung des Teufels erlegen seien – in welcher Gestalt auch immer er sich ihnen genähert habe (KAUERTZ, Müddersheim, S. 487ff.). KATRIN MOELLERS Aufsatz über „Kleinstädtische Rechtspraktiken in Hexenprozessen“ (S. 511–548) führt in eine entfernt liegende, protestantische Region und zeigt am Beispiel der mecklenburgischen Stadt Plau, die um 1620 etwa 220 namentlich bekannte Einwohner umfasste, dass Hexenverfolgungen sich, wie auch in vielen anderen Fällen, oft im Gefolge von Familienrivalitäten abspielten. Fehde und Rache sieht sie als wichtige Motive in diesem Kontext an (S. 517). Aber auch Kompetenz- und Einflussstreitigkeiten hinsichtlich kommunaler und landesherrlicher Gerichtshoheit sowie konkurrierende Betrachtungsweisen in Bezug auf die Handhabung des Hexereidelikts („magisch-dämonisch“ versus „nicht-magisch“, S. 537) müssen ihrer Auffassung nach berücksichtigt werden. Der Aufsatz von CLAUDIA KAUERTZ „Dinghaus, Urteilstein und Burg. Drei Erinnerungsorte der Flamersheimer Hexenprozesse (1629/1630)“ (S. 413–438), analysiert nicht nur detailliert die Hexenprozesse, die dort stattgefunden haben, sondern zeigt anhand der heute noch existierenden Orte

(Herrschaftssitz, Schöffengericht und Urteilsstein) auch Möglichkeiten auf, der Hexenverfolgung exemplarisch an Ort und Stelle zu gedenken. Insbesondere anhand des Dinghauses ließe sich darüber nachdenken, ein regionales Dokumentationszentrum der Hexenverfolgung als Informations- und Lernort einzurichten.

Teil II des Bandes (S. 157–172) bietet reichhaltiges Karten- und Bildmaterial zum Thema an, das als Material dazu geeignet wäre – und natürlich die vielfältige archivische Überlieferung. Teil III bietet als Kernstück des vorliegenden Bandes die Edition von 13 aus der kompletten Überlieferung ausgewählten Prozessen aus den Jahren 1599–1635 (S. 175–412). Dazu gehört ein Sach- und ein Ortsglossar, so dass etwa Begriffe und Standardformulierungen, häufig aus dem Lateinischen, auch für Laien verständlich werden. In den Anmerkungen zu den einzelnen edierten Quellen werden immer auch die lateinischen Textpassagen übersetzt. Allen Prozessakten ist jeweils eine Übersicht vorangestellt, die die Quellen und ihren Standort, deren Verzeichnung und Paginierung, aufführt. Eine Prozesschronologie, die am Prozess beteiligten Personen, alle Besagungen gegen die Angeklagten sowie durch die Angeklagten und die Personen aus anderen Orten sind vorangestellt. Dies ist als vorbildlich anzusehen, denn auf diese Weise können soziale Beziehungen der Beteiligten näher untersucht werden. Die Vorstellungen des kumulativen Hexendelikts – Schadenszauber, Pakt mit dem Teufel, Teufelsbuhlschaft, Teilnahme am Hexensabbat und (implizit) Flug durch die Luft dorthin sowie dazu der Tierverwandlung, kommen in allen Verfahren vor. Aber häufig sind auch zahlreiche andere Vergehen und Anschuldigungen enthalten. So finden sich in dem Prozess gegen Nikolaus Kho weitere Verdächtigungen wegen Ehebruchs und Kuppelei, Dieberei und Felddiebstahls, Wahrsagens mit Hilfe von Osterkerzen und Tauf- und Weihwasser, auch des Gebrauchs von Kräutern. Die Tätigkeit als Heiler und Schwarzkünstler (S. 193) wurde ihm ebenfalls vorgeworfen, so dass man hier wie in vielen anderen Fällen von einem *crimen mixtum* sprechen muss.

Im Prozess gegen Magdalena Manderscheid sprach die Angeklagte davon, wie sie sich in eine Katze verwandelt habe: Der Teufel habe ihr eine große Katzenhaut angezogen, die sie dann umgebunden habe (S. 215). Aber nicht nur das: Magdalena wurde vorgeworfen, den erstgeborenen Sohn des Herrn zu Schmidtheim umbringen zu wollen, *weiln d[er] herr Ihnen so groß gedilg (= Schwierigkeit) anthue vndt Sie plage* (S. 217.) Die Frau wurde hingerichtet, aber sie durfte ein Testament niederschreiben, das hier überliefert ist und ihre Töchter als Erben berücksichtigte. Es handelte sich überwiegend um Leinenzeug und Kleidung, lässt Magdalena somit als wohlhabende Frau erscheinen. Die Äußerung über den Adeligen verweist auf ein Motiv ihres Handelns, das Auskunft über die gesamte soziale Situation in Schmidtheim gibt: Den Untertanen scheinen durch ihren Herrn harte Lasten aufgebürdet worden zu sein.

In anderen Verhörprotokollen gibt es weitere detaillierte Schilderungen davon, wie die Tierverwandlung, z. B. in einen Wolf, vonstatten gegangen sei. Auch hier hatten die Beteiligten zunächst auf Geheiß des Teufels ihre Kleider ausgezogen, dann habe dieser ihnen eine Wolfshaut mit Beinen und Füßen übergezogen, wonach sie alle auf ihre viere gelaufen seien (S. 359). Eine weitere Vorstellung bezieht sich auf ein Ha-

senfell, das eine weitere Angeklagte mit anderen übergezogen hatte, um unbehelligt zu einer Kuhherde zu laufen. Dort hätten sie das Fell von sich gestrichen und wären in Wolfsgestalt gewesen. In jeder Hand hätten sie dann zwei spitze Eisen gehabt, die sie ebenfalls vom „bösen Feind“ bekommen hätten, mit welchen sie die Kühe getötet hätten (S. 360f.). Der Band bietet somit eine wichtige Quellengrundlage, um das Thema „Tierverwandlungen“ in Zusammenhang mit Hexereivorwürfen näher zu erforschen. Tiere spielten auch in Zusammenhang mit den Anklagen wegen Schadenszaubers eine sehr große Rolle. Fast immer fielen diesem Kühe und Kälber zum Opfer, die oftmals auch genauer beschrieben wurden, z. B. ein *Roedt Junges kalb* oder ein *Roedachtig Rindtgen*. Aber auch Ferkel, Hammel und Pferde wurden geschädigt und gingen an dem vermeintlichen Zauber zugrunde. Es würde sich lohnen, alle in den Verhörprotokollen erwähnten Tiere durchzuzählen und auch den damit verbundenen Zeitangaben zuzuordnen, denn viele Fälle lagen schon einige Jahre zurück, gelegentlich bis zu zehn. Man hat den Eindruck, es könnte fast der gesamte Viehbestand des Dorfes vernichtet worden sein.

Auffällig ist der Prozess gegen Laurenz Kirsbach, Pfarrer, gegen den eine Vielzahl von Personen, u. a. Pfarrer aus anderen Orten der Umgebung aussagten. Ihm wurde vorgeworfen, ein Kind getötet zu haben, ein Vorfall, der schon 30 Jahre zurücklag. Neben anderem spielten konfessionelle Aspekte eine Rolle, denn es wurde gefragt, ob der Taufritus außerhalb der Kirche vorgenommen wurde oder ob er Messen in deutscher Sprache abgehalten habe, etwa für die Gräfin Virneburg, die Lutheranerin gewesen sei (S. 297). Auch umfänglicher Schadenszauber wie Hagelschlag und schlimmes Gewitter, welche Ernte und Wein verdorben hätten, wurden ihm unterstellt (S. 309).

Es konnten hier nur einige Beispiele herausgegriffen werden, die verdeutlichen, wie ergiebig diese Quellen sind. Im zuletzt erwähnten Fall ist ein konfessioneller Kontext besonders ersichtlich. Zwar war die Eifel im 17. Jahrhundert katholisch, aber in Kronenburg, Schleiden und einigen anderen Orten hatte es lutherische Gemeinden gegeben. Aus Aachen vertriebene Reformierte waren ebenfalls in einigen Orten aufgenommen worden, was zu großen Verwerfungen geführt hatte. Die Verbundenheit mit ihrer nicht-katholischen Konfession hatte bei den betreffenden Untertanen vielfach über lange Zeit fortbestanden, musste aber verschleiert werden. Dies gelang sicher nicht immer, und der Denunziation war Tür und Tor geöffnet, wenn ein entsprechendes Klima in einem Ort vorherrschte. Wie dies im Einzelnen von statten ging, ist noch kaum erforscht. Auch hierfür könnten die vorgelegten Quellen sehr nützlich sein.

Es ist zu wünschen, dass alle Schmidtheimer Prozessprotokolle komplett ediert werden, weil sie für vielfältige Aspekte der Forschung, wie gezeigt, nützlich sein können. Aber schon die sorgfältige Edition ausgewählter Prozessakten, wie sie hier vorliegt, stellt dafür herausragendes Material zu Verfügung. Zu begrüßen wäre es für weitere Untersuchungen, Fragestellungen aus den Quellen selbst heraus zu entwickeln. Zwar bieten die regionalen Beiträge aus dem Teil IV des Bandes wichtige Anregungen dazu, sie sind aber nur bedingt mit der Edition verklammert. Insgesamt liegt mit dem Band eine herausragende Veröffentlichung zum Thema „Hexenverfolgung“ vor, die

wieder einmal verdeutlicht, dass ein landesgeschichtlicher Ansatz sich besonders dazu eignet, dem Thema auf die Spur zu kommen. Spannend könnte es vielleicht auch sein, die Adelsfamilie Beissel von Gymnich näher zu betrachten – aber ob man damit tatsächlich Aufschluss über ihre ausgeprägte Neigung, Hexenverfolgungen zu betreiben, bekommt, sei dahingestellt. RITA VOLTMER hat mehrfach darauf verwiesen, dass sie materiell davon gar nicht profitierten, sondern dass die Verfahren und Hinrichtungen sie einen Haufen Geld kosteten. Und auch die Untertanen mussten ihnen eigentlich fehlen – sollte man meinen. Wie so häufig in der Hexenforschung, verweisen neue Erkenntnisse auch stets auf weitere offene Fragen.

Essen

ERIKA MÜNSTER-SCHRÖER

ANTOINE JACOBS/HARRIE LEENDERS (†): Limburg door vreemde oogen. Reisverhalen uit de 19^{de} eeuw. Heerlen: Uitgeverij Leon van Dorp 2017, 552 S.; 39,95 €

Gegen die Mittagsstunde langten wir in Maastricht an. Wir hatten uns diese große berühmte Festung, ich weiß nicht aus welchem Grunde, als eine sehr dunkle altväterische Stadt gedacht, um so freundlicher überraschte uns das heitere gefällige Aussehen derselben, die großen Plätze, die hübschen Häuser, die breiten reinlichen Straßen. Alles prangte im festlichen Pomp [...]. Es war der Geburtstag des Königs der Niederlande. Mit diesen wohlwollenden Sätzen leitete Johanna Henriette Schopenhauer (1766–1838) im Jahre 1828 ihren Bericht über einen Besuch in der Stadt an der Maas ein. Reisebeschreibungen von 14 Autoren, die Limburg zwischen 1819 und 1913 besuchten, haben ANTOINE JACOBS und HARRIE LEENDERS zusammengetragen und in einem 552 Seiten umfassenden Buch herausgegeben. Es enthält 15 sehr unterschiedlich lange, perspektivisch sehr verschiedenartige Berichte über Limburg aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert. Prominente und weniger bekannte Reisende haben niedergeschrieben, was sie bemerkenswert an diesem Land an der Maas fanden und herausgefunden, dass nicht nur der Rhein eine Reise wert war.

Der früheste Bericht stammt aus der Feder des August Heinrich Hoffmann von Fallersleben (1798–1874). Der größere Teil der Besucher war niederländischer Provenienz, aber auch das Interesse französischer und englischer Reisenden ist dokumentiert. Die ausführliche Einleitung vermittelt vorweg die Vielfalt der Sichtweisen der Reisenden.

In prägnanter Weise werden die unterschiedlichen Interessen der Besucher zusammengefasst. Kenntnisreich sind die Lebensbilder der Besucher, die jedem einzelnen Reisebericht vorangestellt werden. Dezent eingestreute Bildbeigaben mit zeitgenössischen Darstellungen lockern den Band auf. Ein Personen- und ein Ortsnamenregister erschließen die Sammlung der Reisebeschreibungen auf willkommene Weise. Der Leser wird über alle wichtigen landschaftlichen, geschichtlichen, kulturellen, volkskundlichen und kirchlichen Facetten Limburgs informiert und erfährt nicht zuletzt, dass Limburg eine durch und durch katholische Landschaft (*een uitgesproken katholieke streek*) war,

was den Besuchern, die überwiegend Protestanten waren, besonders ins Auge fiel. Und insbesondere aus nichtlimburgisch-niederländischer Sicht wird die Andersartigkeit Limburgs und der Limburger hervorgehoben. Nur langsam und „slechts geleidelijk“ wurden die Limburger Niederländer. Lange galt die Provinz als „een buitenbeentje“ (uneheliches Kind) innerhalb des Königreichs der Niederlande. Am meisten erfährt der Leser über Maastricht, das sprachlich stark französisch beeinflusst war. In der Bischofsstadt Roermond fällt den Besuchern die vollkommen katholische Prägung auf. Bisweilen liest man auch heftige Urteile, zum Beispiel den Ratschlag: nimm besser kein Quartier in Venlo (*logeer liever niet in Venlo*). Viel Interesse fanden Valkenburg, die Mergelgrotten bei Maastricht, aber auch kleinere Orte wie Gulpen, Meerssen, Simpelveld oder Vaals.

Die Bewertungen fallen unterschiedlich aus. Der 21-jährige Hoffmann von Fallersleben fand: *Die Ufer der Maas sind schön, freilich keine Rhein- und Moselufer, aber eben darum fahren wir ja auch auf der Maas*. Friedrich Wilhelm Dethmar (1773–1857) merkte 1840 an: *Je mehr man sich aber Maastricht nähert, desto mehr freuet man sich der besseren Gegend und gibt sich gern der Hoffnung hin, bald unter Menschen zu kommen, unter denen es einem wohl sein wird. [...] An holländische Nettigkeit, an Teppiche und blankgescheuerte Gefässe musst Du aber hier nicht denken, eben so wenig an Abgemessenheit und Regelmässigkeit in Sitten und Gebräuchen. Die Sprache, welche man in Wirthshäusern und Diligencen hört, ist eine Gemisch vom Flämischen, Französischen und Holländischen, weshalb ich wenig Unterhaltung finden konnte, und die mir fast ausging, weil ich keine Seele kannte. Wo man das holländische Gebiet berührt, findet man wenig Liebe für diesen Staat. Fast Alle, mit denen ich ins Gespräch kam, neigten sich nach Frankreich und Belgien, wovon mehr die Confession und Sprache, als die Regierungsform die Ursache sein mogen*. Die komplexen historischen Hintergründe der politischen Verbindung der heutigen Provinz Limburg mit den Niederlanden spielen immer wieder eine Rolle. Und noch im Jahre 1899 hält ein amerikanischer Reisender (William Elliot Griffis 1843–1928) fest: *One wonders almost why Limburg is a part of the Netherlands*.

Es kann hier nicht darum gehen, die vielen Beobachtungen, die in diesem Buch niedergeschrieben sind, auszubreiten. Den Leser erwartet eine kurzweilige, vielseitige und abwechslungsreiche Lektüre – wenn er sich denn an die überwiegend niederländischen Texte heranwagt. Dabei wird er auch mit Betrachtungen konfrontiert, die über Landschafts- und Stadtbeschreibung weit hinaus gehen. So sei abschließend noch einmal Hoffmann von Fallersleben zitiert, der an einen abendlichen Besuch einer katholischen Kirche in Maastricht die folgende Überlegung anschließt. *Es war unterdessen Abend geworden. Die Wirthshausruhe sprach nicht mehr an; ich verließ meine Reisegefährten und wandelte allein in der Stadt umher. Nahe am Markt liegt eine Kirche. Ich gehe hinein. Das Halbdunkel, sie war nur spärlich erleuchtet, und das Gemurmel der knieenden Betenden, Alles macht mir bange, es war so etwas Graun- und Geisterhaftes darin, ich musste bald fortgehen. Ich glaube, ein Katholik wird niemals das drückende Gefühl haben; wir aber von Jugend auf an eine heitere helle Gottesverehrung gewohnt, bei*

der Armut an Ceremonien angewiesen und beschränkt auf den Reichtum innerer, von allem äußern Pompe und Glanze unabhängiger Andacht, werden uns immer unheimisch finden bei der Ausübung der vielen heiligen Gebräuche der römischen Kirche.

Nettetal-Kaldenkirchen

LEO PETERS

HERMANN JOSEF GIESEN: Die Geschichte des Goldbergbaus in der Eifel. Eupen: Grenz-Echo-Verlag 2017, 112 S. mit zahlr. Abb.; 15,00 €

Dass der Eifel-Ardennen-Raum beiderseits der heutigen belgisch-deutschen Grenze schon früh bergbaulich genutzt wurde, ist weithin bekannt. Bergbau auf Blei (Mechnich, Rescheid, Bleialf), Kupfer (Stolzembourg), Galmei (Altenberg-Kelmis-Moresnet) sowie Schiefer (Recht) trug maßgeblich zum – trotz allem bescheiden gebliebenen – Wohlstand der Region bei. Die Goldfunde, die im Bereich der heutigen südlichen deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens an der Amel um 1895/1896 auftauchten, sind jedoch jenseits der geologischen und ortsgeschichtlichen Forschung nach 1914 kaum wahrgenommen wurden. HERMANN JOSEF GIESEN bietet nun eine kompakte Gesamtdarstellung über das Gold der Eifel an. Mit „Eifel“ ist dabei ein sehr eng gefasstes Gebiet nahe St. Vith gemeint, in dem das Gold gewaschen wurde. Immerhin fand man hier Goldstücke bis zur Größe von Linsen (vgl. S. 27).

Nach einem Kapitel über die ersten Mutungen in den 1890er-Jahren und die Zweifel der Öffentlichkeit an lohnenswerten Funden lenkt der Verfasser den Blick zunächst auf die Geschichte der bergbaulichen Aktivitäten in der Eifel seit der Keltenzeit. Er zeigt Zusammenhänge zwischen Goldabbau und Mahlsteinfunden und stellt nach L. Graillet die These auf, dass bereits die Kelten damit goldhaltiges Gestein zerkleinerten. Angesichts des Existenznachweises eines untertägigen Goldbergwerks am Trou des Massotais ist dies sicher kein falscher Gedanke (vgl. S. 40–46 mit Schnittzeichnungen). Der Autor skizziert eben diese antiken Goldgewinnungsversuche, nachdem er zuvor über die Anfänge der neuzeitlichen Goldsuche ab 1895 durch den aus dem Siegerland stammenden Julius Jung referiert. Anschließend beschreibt er den gezielten Goldabbau und die Schürfrechtsverleihungen an Jung und seinen Sohn Friedrich. Sie begannen nach einigen Suchgrabungen mit dem systematischen, wenn auch nicht übermäßig ertragreichen Abbau.

Die besondere Stärke des Buches liegt in der umfassenden Verwendung zeitgenössischer Quellen, insbesondere von Zeitungsartikeln. Sie spiegeln, wie unterschiedlich die Goldwaschversuche der Familie Jung bewertet wurden, zwischen Euphorie und Skepsis war die gesamte Bandbreite vertreten. Durch die Verwendung dieser Quellengattung gelingt es dem Verfasser, die spekulativen, wohl zum Teil absichtlich platzierten Zeitungsartikel als einen maßgeblichen Grund für den „Goldrausch“ zu Beginn des 20. Jahrhunderts herauszuschälen. Damit wirft er ein neues Licht auf den Goldbergbau im Malmedyer Land um 1910 und liefert Antwortmöglichkeiten auf die

Frage, wieso sich relativ plötzlich große Konsortien für den gewerblichen Abbau des Goldes bei Iveldingen und Faymonville interessierten – und scheiterten. Im Übrigen stellt der Autor heraus, dass der Erste Weltkrieg keineswegs ein Ende des Goldwaschens mit sich brachte, sondern von 1916 bis 1937 in einem Feld nach wie vor erfolgreich geschürft wurde (vgl. S. 95).

Eine Tabelle aller Bergwerkskonzessionen im Anhang vervollständigt die Arbeit. Die zahlreichen Schwarzweiß-Abbildungen machen den Text anschaulich und sind meist passend ausgewählt. Zahlreiche Skizzen und Schnitte sind ebenfalls hilfreich zum Verständnis. Nachteilig an der ansonsten gut recherchierten Publikation ist, dass es ihr an einer guten Karte einschließlich der goldführenden Bachläufe mangelt. Der ortsunkundige Leser hat so nur eine mangelhafte Orientierung im Raum und kann die im Text genannten Ortschaften, Täler und Bäche nicht einordnen. Die Skizze der Konzessionsgrenzen reicht hierzu nicht aus. Sie kommt sowieso erst sehr spät auf S. 91, obschon einige Mutungen bereits auf S. 28 beschrieben werden. Ein Schwarzweiß-Bild des Goldes von Faymonville findet sich erst auf der vorletzten Seite des Textes (S. 96).

Das Literaturverzeichnis (S. 108–112) zeigt, dass die Geschichte des Goldbergbaus in der Eifel nicht nur in der eigentlichen Blütezeit um 1900 Thema der regionalhistorischen und geologischen Forschung war, sondern auch nach dem Ende des Goldrauchs im Gedächtnis blieb, sowohl im deutschen als auch im französischen Sprachraum, und damit häufiger als landläufig vermutet. Es fällt auf, dass frühere Veröffentlichungen des Autors selbst nicht in der Literaturliste erscheinen. Dabei hat er bereits 2007 dem Eifelgold ein Buch gewidmet (HERMANN JOSEF GIESEN: Gold zwischen Eifel und Ardennen. Vorkommen, Herkunft, Geschichte [Schriftenreihe des Geschichts- und Museumsvereins Zwischen Venn und Schneifel 21], St. Vith 2007, 116 S.). Dieses Buch enthält Ausführungen über die Geologie des Raumes und die goldführenden Gesteinsschichten sowie Erscheinungsformen des Goldes. Die historischen Aspekte kommen dort nur kurz zur Sprache (S.10–42), sodass das vorliegende neue Buch tatsächlich als ausführliche Geschichte des Eifler Goldbergbaus zu betrachten ist. Allerdings ist die frühere Publikation des Verfassers farbig ausgeführt, was beim vorliegenden Buch leider nicht der Fall ist. Die Arbeit ist, trotz des ein oder anderen Schönheitsfehlers, als Baustein der regionalen Montangeschichte einzuordnen, sie schließt eine markante Lücke in diesem Bereich.

Aachen

THOMAS RICHTER

GERHARD QUARDT/RAIMUND TENHOLTE: Köln-Dünnwald in der braunen Zeit 1933–1945. Köln: Häuser KG 2017, 176 S. mit zahlr. Abb.; 20,00 €

Zwar ist es im digitalen Zeitalter des 21. Jahrhunderts um die allgemeine Diskussion über die Epoche des Nationalsozialismus ruhiger geworden, aber gerade auf der ortsgeschichtlichen Ebene sind noch beachtliche Forschungslücken und es wird höchste

Zeit, zumal es kaum noch lebende Zeitzeugen gibt. So gelingt es dazu den Autoren im Vorwort, die noch immer bestehende Problematik der NS-Zeit anzusprechen, zumal der Ortsteil Köln-Dünnwald im Jahre 1934 durch die Abgrenzung des neuen Vorortes Höhenhaus (S. 7) verkleinert wurde, der dieses Jahr auch schon auf eine 175-jährige Geschichte zurückblicken kann. Die chronologische und prägnante Gliederung bzw. die Kapitelüberschriften sind jedoch nicht weiter systematisch untergliedert. Beginnend mit Tabellen zu den Reichstagswahlen 1932/1933 zeigten diese zwar das Übergewicht der Arbeiterschaft und der Katholiken (1941 noch 87 Prozent) in Dünnwald, aber die NSDAP war Ende 1933 schon auf fast 80 Prozent gekommen und „unzweifelhaft geschäftsfähig“ (S. 22) geworden. Von besonderem ortsgeschichtlichen Interesse sind die folgenden drei Kapitel über die NSDAP-Ortsgruppe und die Krise der Spar- und Darlehnskasse Dünnwald. Die dynamische Ausbreitung des Nationalsozialismus führte zu einem „Rückgang der Arbeitslosenzahlen, und die Erfolge im sozialen Betätigungsfeld von NS-Organisationen wirkten positiv auf die Akzeptanz der Bevölkerung für die NSDAP“ (S. 39), nachdem auch schon 1933 der örtliche Bund der Frontsoldaten/Stahlhelm aufgelöst worden war (S. 38). Die in eine „finanzielle Schieflage“ geratene „Spar- und Darlehnskasse Dünnwald eG“ konnte nach 1933 durch die „Reichsgenossenschaftshilfe saniert“ werden. Auch die häufig wechselnden Ortsgruppenleiter und weiteren führenden Parteigenossen sind knapp aufgelistet.

Ebenso finden sich erste Angaben zu den beiden Kirchenneugründungen in Dünnwald, der evangelischen Tersteegen-Kirche und der katholischen Notkirche. Etwas ausführlicher sind die weiteren Kapitel über die „Schule und Jugendorganisationen“, die Hitlerjugend und den „zunehmenden Einfluss der NSDAP auf private und gesellschaftliche Veranstaltungen“. Nach einem Kapitel über die „Einstimmung auf den Krieg und die Kriegsjahre“ werden in dem Kapitel „Widerstand“ vor allem die beiden nun auch durch „Stolpersteine“ dokumentierten NS-Opfer Peter Baum (SPD, † 1944 KZ Sachsenhausen) und Theodor Esser (KPD, † 1945 KZ Flossenbürg) vorgestellt. Auch der katholische Pfarrer Joseph Errenst (1930–1941) kam mit dem NS-Regime in Konflikt und eine von drei jüdischen Familien. Von besonderer Bedeutung sind das Kapitel über „die Ablösung von Staatsleistungen“ und die von KAROLA FRINGS (NS-Dokumentationszentrum Köln) beschriebene Dünnwalder „Hinrichtungsstätte Schießplatz“ mit einer Tabelle der dort erschossenen Opfer. Aus Dünnwalder Perspektive werden auch die „Bombenangriffe auf Köln“ vom Mai 1940 bis März 1945 kurz betrachtet. Die abschließenden Kapitel „Kriegsgefangenen-Lager“, Entnazifizierung und „Aufarbeitung nach Kriegsende“ bieten erste wichtige Informationen, auch wenn die Autoren im „Nachwort“ „Lücken in ihren Ausführungen“ aus unterschiedlichen Gründen eingestehen müssen und weitere Aufarbeitungen, u. a. über Nationalsozialisten in unteren Rängen und die Entnazifizierung anmahnen.

Auch wenn nicht alle Probleme gut und abschließend aufgearbeitet und auch in der Druckformatierung Schwachstellen stehen geblieben sind, ist dieses ebenfalls nicht leicht zu lesende Buch ein erstes und vom Landschaftsverband Rheinland gefördertes

Grundlagenwerk für die Epoche der NS-Ortsgeschichtsschreibung in Köln-Dünnwald, dem weitere und genauere Forschungen folgen sollten.

Köln

REIMUND HAAS

„Von Gott für die Menschen bestellt“. 50 Jahre Ständige Diakone im Erzbistum Köln. Eine Ausstellung der Diözesan- und Dombibliothek Köln zur 50. Wiederkehr der Weihe der ersten Ständigen Diakone in der Hohen Domkirche zu Köln. In Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Diakoneninstitut, dem Historischen Archiv des Erzbistums Köln und der Domschatzkammer Köln (15. Januar bis 30. April 2018), Redaktion SIEGFRIED SCHMIDT, JOACHIM OEPEN, BERND REIMANN, GÜNTER RISSE und WERNER WESSEL. (Libelli Rhenani, Bd. 69). Köln: Erzbischöfliche Dom- und Diözesanbibliothek 2018, 141 S.; 10,00 €

50 Jahre sind in der zeitgeschichtlichen Forschung ein noch überschaubarer Zeitraum, und das gilt besonders für den Wandel in der Katholischen Kirche nach dem epochalen „Zweiten Vatikanischen Konzil“ (1962–1965). An diese konziliare „Erneuerung des Ständigen Diakonates“ für „verheiratete Männer reiferen Alters“ (und geeigneten jungen Männern, jedoch mit Zölibat) knüpft der Kölner Erzbischof RAINER MARIA KARDINAL WOELKI in seinem Geleitwort an, um nicht nur die „Mitbrüder im geistlichen Stand als Teilhaber an der Gnade des Weihesakramentes“ zu begrüßen, sondern in diese vorbildliche Ausstellung über die „keineswegs immer einmütige Entwicklung der Wiederherstellung des Ständigen Diakonates“ gut einzuführen. In dem „Vorwort der Redaktion“ wird die Konzeption der Ausstellung vorgestellt und auch auf die gleichzeitig zu diesem Anlass erschienene Festschrift (G. RISSE, U. HELBACH, H. J. KLEIN [Hrsg.], 50 Jahre Ständige Diakone im Erzbistum Köln, Paderborn 2018) verwiesen. Da der „Schwerpunkt der Ausstellung auf den Ständigen Diakonats im Erzbistum Köln“ gelegt ist, beginnt – gemäß der vorangestellten guten Übersicht – der erste der acht Ausstellungsteile mit dem Diakon Marcus des ersten Kölner Bischofs Maternus (um 313/314).

Mit 22 Exponaten werden hier die heiligen und seligen Diakone vom neutestamentlichen Stephanus über Laurentius und Franziskus von Assisi bis zu Simeon von Trier gut und repräsentativ vorgestellt. Hinter dem sachlichen Titel des zweiten Kapitels „Wiederbegründung des Amtes im Umfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils“ werden die engagierten „Vorreiter des Ständigen Diakonates“ (u. a. Josef Kardinal Frings, Karl Rahner, Wilhelm Schamoni) und die „Petition an den Weltepiskopat“ (1962) vorgestellt, die dann am 28./29. September 1964 auf dem Zweiten Vatikanum zum mehrheitlichen Beschluss über die „Erneuerung des Diakonates“ führten. Das dritte Kapitel beschreibt die Weihe der ersten fünf Kölner ständigen Diakone am 28. April 1968, von denen noch einer lebt. Das vierte Kapitel ist dem Kölner Weihbischof und „Vater der Diakone“, Augustinus Frotz (1903–1994), gewidmet. Das fünfte Kapitel zeichnet gut den beachtlichen

„Wandel der Ausbildung zum Ständigen Diakonat“ nach, vor dem Hintergrund, dass die Zivilberufe eine große Bandbreite zeigten: „vom Metzgermeister bis zum Universitätsprofessor und vom Koch bis zum Justizoberamtsrat“ (S. 69), wobei sich der Bogen spannt von dem „Motu proprio über die Erneuerung des Diakonats“ (1967) von Papst Paul VI. über die Studie der Internationalen Theologischen Kommission zum Diakonat (2004) und die Ausbildungskooperation mit den Diözesen Aachen und Essen bis zu einem „Informationsflyer zum Ständigen Diakonat“ (1975/2015) und einem Kurzfilm „Amt ist Dienst“ (2016). Auch das sechste Kapitel „Berufung zum Diakon“ stellt die Breite der Handlungsfelder und Projekte da, in denen Diakone arbeiten und wirken. Diese beginnen mit den klassischen Diensten in den Gemeinden (Beerdigungsdienst, Katechese, Taufe, Trauung) und umfassen ein weiteres Feld spezieller Begabungen (u. a. Mit Pauken und Trompeten, Doch etwas bleibt – Trauerchats für Jugendliche) und Berufungen (z. B. Kanzel und Bütt: Ne Bergische Junge). Das siebte Kapitel zu „Diakonat und Weltkirche“ beginnt mit der „stetig zugenommenen Zahl der Diakone“ (von 1977: 456 auf 2015: 45.225) und einer nach den Kontinenten differenzierten Tabelle und setzt sich fort in einem Beitrag im „You-Tube-Kanal“ und den Ausblick auf koptisch-orthodoxe Diakone (in Düsseldorf). Das Schlusskapitel bietet zum „Ausblick und zu den offenen Fragen“ nicht nur die zehn Thesen von 2012, sondern schließt mit dem diakonalen Motto „Ärmel hoch und Hände falten“.

Abgerundet ist der Ausstellungskatalog mit der Dokumentation der bisher 420 ständigen Diakone von 1968 bis 2017 im Erzbistum Köln. Zur aktuell anstehenden Diskussion über „Diakoninnen“ findet sich in diesem vorzüglichen Rückblick noch nichts, doch liegt mit diesem Ausstellungskatalog eine anschauliche und fundierte Dokumentation zu den ersten 50 Jahren des wieder eingeführten Ständigen Diakonats nicht nur für das Erzbistum Köln vor.

Köln

REIMUND HAAS

FRANZISKUS SIEPMANN: Mythos Ruhrbistum. Identitätsfindung, Innovation und Erstarrung in der Diözese Essen von 1958–1970. Essen: Klartext Verlag 2017, 655 S.; 39,95 €

Im Jahr 2018, als das Ruhrbistum Essen 60 Jahre bestand und auch sein blühendes Institut für kirchengeschichtliche Forschung geschlossen hat sowie die letzte Kohlenzeche im Ruhrgebiet in Bottrop geschlossen wurde, präsentierte frühzeitig am 1. Februar der Autor sein lange erwartetes und gewichtiges Buch zum „Mythos Ruhrbistum“ aus dem führenden Ruhrgebiets-Buchverlag im – aus einer einst blühenden theologischen Bibliothekslandschaft – übrig gebliebenen „Medienforum“ des Bistums Essen, wie es (nur) für die ersten zwölf Jahre der Essener Bistumsgeschichte nach dem kirchlichen Archiv-Benutzungsgesetz mit seiner 40-Jahre Benutzungssperre auch möglich war. Das gut und klar gegliederte Werk mit 81 Abbildungen und Tabellen, das leider kein

Register hat, bietet in einer sachlich-wissenschaftlichen Sprache ein kompaktes Bild und eine klare Analyse der ersten zwölf Jahre der Essener Bistumsgeschichte, die mit den drei Begriffen des Untertitels schon gut angedeutet und aufgezeigt sind.

Schon im Einleitungskapitel (S. 11–42) spricht der Autor gut von der „Ambivalenz im Ruhrbistum“ in seinem „besonderen Wandlungsprozess“. „Besonders interessant ist hierbei der Veränderungsrahmen, in dem sich das bereits konstruierte Bistum angesichts massiver Wandlungsprozesse im Prinzip unmittelbar nach dem Entstehen schon wieder hätte völlig neu erfinden müssen“ (S. 35). Unter dem einleitenden Stichwort „Ruhrgebietskatholizismus als Beispiel für das katholische Milieu“ führt der Verfasser breit und methodisch gut in diese Thematik ein. In dem ersten Kapitel „von der Idee zur Gründung“ (S. 43–142) ist der Autor bemüht, anschaulich und gut die komplexe Vorgeschichte des „Projektes Essen“ aufzuarbeiten, hat aber von dem gescheiterten ersten „Plan von 1927“ nicht die damals beeindruckende Katholikenzahl von 2.249.000 Katholiken erwähnt. Demzufolge fand dann die erst 1958 erfolgte Gründung des Ruhrbistums Essen sowohl „verspätet“ als auch stark „verkleinert“ sowie in einem „doppelten Strukturwandel“ statt. Bei der guten Präsentation des ersten Bischofs Dr. Franz Hengsbach wird sein pastorales Anliegen betont, „die Sorgen der Menschen im Revier wahrzunehmen“ (S. 109) und dies auch anschaulich über „Bischofswappen und -spruch“ aufgearbeitet. Auch wenn das Ruhrbistum zweigeteilt ist (Ruhrgebiet/ Teile des Sauerlandes) wollte Bischof Hengsbach eine katholische Identität prägen, „die den spezifisch industriell-urbanisierten Herausforderungen gerecht wird“ (S. 142).

Das zweite Hauptkapitel über die „Aufbauphase des Ruhrbistums (1958–1964)“ (S. 143–353) zeichnet sehr gut und breit das „Entstehen eines diözesanen Wir-Gefühls“ nach mit vielen spezifischen Einrichtungen und Projekten, wie der Gründung des Pastoralsoziologischen Instituts (PSI) über das „Wohnviertel-Apostolat“ und die „Ehe- und Familienarbeit“ bis zum „Betriebspraktikum“ für die Theologie-Studenten. Aber auch schon die gut eingebauten Kapitel über die „Kirchenbesucherzahlen“ und die „Priesterzahlen“ (3.2.1, -3; 4.1.1, -3.) machen den Wandel der „Religiosität im Ruhrbistum“ und den beginnenden Abwärtstrend bei den Katholiken- und Kirchenbesucher-Zahlen im Ruhrgebiet deutlich, wobei nur die Zahlen der „konfessionell gemischten Ehen“ (Abb. 58) und der „Kirchenaustritte“ (Abb. 56) deutlich anstiegen. Dies führte dann schon ab 1964 zu einer ersten „Neuaustrichtung des Ruhrbistums“, die FRANZISKUS SIEPMANN in seinem umfangreichen vierten Kapitel (S. 354–605) erstmals genauer und sehr differenziert nachzeichnet. Wie es angesichts der zurückgehenden Zahlen der Gottesdienstbesucher, Priester und Theologiestudenten zu dieser ersten „Neuaustrichtung“ ab 1964 kam, beschreibt SIEPMANN differenziert zunächst unter den Aspekten von der „Pfarrei zur Region“ und „Priester-Konventen“ als „Regionalisierung im Kleinen“ sowie erster „überpfarrlicher Zusammenarbeit“ als „Zukunftsbild“. Mit einer Profilierung der „Arbeiterseelsorge“ und „Betriebskernen“ bemühte sich Bischof Hengsbach mit seiner Bistumsverwaltung den beruflichen Wandel im Ruhrgebiet zu begleiten. Im Unterschied zum Bochumer Katholikentag von 1948 als „Heerschau des deutschen Katholizismus“ war der 82. Deutsche Katholikentag in Essen 1968 nicht nur „mitten

in dieser Welt“, sondern wurde auch zu einem Wendepunkt im kirchlichen Leben des Ruhrbistums bis hin zur „innerdiözesanen Opposition“ im „Essener Kreis“. Auch die als neuer pastoraler Schwerpunkt profilierte „Familienseelsorge“ geriet im Gefolge der Debatte um die sog. „Pillenzyklika Humanae Vitae“ (1968) und der breiten Kritik an Bischof Hengsbachs „Ehehirtenbrief“ (1970) in die Kritik und Krise, so dass sich „eine enorme Diskrepanz zwischen Gläubigen und Bischof zeigte“ (S. 605).

Mit einem lesenswerten „Fazit“ verweist der Verfasser „auf die gegenwärtigen Veränderungen“ im Ruhrbistum Essen („Zukunftsbild – Du bewegst Kirche“), spricht aber aus verständlichen Gründen die aktuellsten Diskussionen (z. B. Kirchenaustritts-Debatte, Kollateralschäden, „Selbstaflösung“) nicht mehr an.

Köln

REIMUND HAAS